

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

97. Sitzung vom 13. September 2016 von 14.00 Uhr bis 17.05 Uhr (Art. 1527-1531)

Vorsitzender:	Marco Hardmeier, Aarau
Protokollführung:	Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin
Präsenz:	Anwesend 125 Mitglieder (Theres Lepori bis 16.00 Uhr; Sandra Lehmann bis 16.15 Uhr; Urs Plüss, Martin Keller und René Huber bis 16.30 Uhr; Kurt Emmenegger bis 16.50 Uhr; Hans-Ruedi Hottiger bis 17.00 Uhr)
	Abwesend mit Entschuldigung 15 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Roland Basler, Kölliken; Fredy Böni, Möhlin; Serge Demut, Baden; Ruedi Donat, Wohlen; Max Härrli, Birrwil; Viviane Hösli, Zofingen; Richard Plüss, Lupfig; Maja Riniker, Suhr; Sukhwant Singh-Stocker, Möhlin; Monika Stadelmann, Bad Zurzach; Herbert Strebel, Muri; Tanja Suter, Gipf-Oberfrick; Dr. Theo Voegtli, Böttstein; Roland Vogt, Wohlen; Hansjörg Wittwer, Aarau

Behandelte Traktanden	Seite
1527 Entlastungsmassnahmen 2016; Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats; Gesetzesänderungen; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Detailberatung und Schlussabstimmung; Volksabstimmung; fakultatives Referendum	4394
1528 Regierungsrat; Ruhegehaltsregelung; Dekret über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates; Neuregelung aufgrund überwiesener Motion Wolfgang Schibler; Dekret über die berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats und die Übergangsleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt (Vorsorgedekret RR, VDRR); Eintreten, Detailberatung und Beschlussfassung; Abschreibung (14.36) Motion Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil	4399
1529 Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christian Glur, SVP, Murgenthal, Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, und Ruedi Donat, CVP, Wohlen, vom 10. Mai 2016 betreffend Umsetzung der periodischen Prüfung der Lagereinrichtung für Hofdünger auf Dichtheit mit Augenmass; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat	4415
1530 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Jahresbericht 2015; Bericht zum Leistungsauftrag 2015–2017; Kenntnisnahme bzw. Genehmigung	4419
1531 Verstetigung des Case Management Berufsbildung (CM BB); Prüfung Auslagerung; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung; fakultatives Referendum	4425

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 97. Ratssitzung der Legislaturperiode 2013/2016.

1527 Entlastungsmassnahmen 2016; Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats; Gesetzesänderungen; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Detailberatung und Schlussabstimmung; Volksabstimmung; fakultatives Referendum

Fortsetzung der Behandlung der Vorlage-Nr. 16.118-1 des Regierungsrats vom 8. Juni 2016 samt den abweichenden Anträgen bzw. Minderheitsanträgen der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) vom 19. August 2016 und der Fachkommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 23. Juni 2016. Der Regierungsrat lehnt die Anträge ab.

Detailberatung (Fortsetzung)

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) (E16-545-1)

I., Ingress, § 2a, II., III., IV.

Zustimmung

Titus Meier, FDP, Brugg: Ich war schon ein bisschen erstaunt und überrascht über die Haltung der SP heute Vormittag. Es geht ja bei diesem Vermögensverzehr darum, dass der Bezug dieser Ergänzungsleistungen, die bekanntermassen aus Steuergeldern finanziert werden, eingeschränkt wird bei denjenigen Rentnerinnen und Rentnern, die über ein entsprechendes Vermögen verfügen, um ihre Lebenshaltungskosten mit einem Anteil dieses Vermögens zu tragen. Es ist eine subsidiäre Leistung. Die SP wehrt sich nun dagegen, sie schützt also direkt die Erbinnen und Erben, welche dann von diesem Vermögen profitieren. Das ist nicht unbedingt die klassische Position dieser Partei, die wir kennen. Noch interessanter ist hingegen die Argumentation. Sie lehnt die Erhöhung des Vermögensverzehrs – die notabene 22 Kantone kennen und die der Kanton Aargau vor zehn Jahren auch gekannt hat – ab, mit der Begründung, sie möchten die letzte Steuergesetzrevision rückgängig machen. Eine Steuergesetzrevision, welche vom Aargauer Volk an der Urne klar angenommen wurde. Der Volkswille war eindeutig. Und sie argumentieren mit dem Volkswillen beziehungsweise sie haben heute Vormittag versucht, mit dem Volkswillen – der im Entlastungspaket ziemlich nebulös war – zu argumentieren, das passt nicht zusammen. Also unterstützen Sie bitte diese Anpassung des Vermögensverzehrs an die anderen 22 Kantone der Schweiz.

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: An Titus Meier. Besten Dank für Ihre Worte. Sie sprechen einen Zwierspalt an, welcher wirklich einer ist. Die SP ist keine Partei, die alles nur schwarz oder weiss sieht, sondern die SP ist eine Partei, die sich eine differenzierte Meinung bildet. In dieser Frage hat sich auch eine differenzierte Meinung gebildet. Zur Frage des Vermögensverzehrs haben wir keine einheitliche Fraktionsmeinung. Für uns ist es üblich, dass wir unsere Meinungen offen vertreten. Wir stellen keine Scheinanträge auf 3'000 Franken Pendlerabzug, wenn wir eigentlich einen unbeschränkten Pendlerabzug möchten, sondern wir versuchen hier, unsere Positionen offen und transparent darzustellen. Das habe ich heute versucht, es ist Ihnen überlassen, Ihre Stimme so abzugeben, wie es für Sie am besten stimmt. Auch wir haben dieses Recht und werden dies so tun und halten.

Susanne Hochuli, Landammann, Grüne: Es wurde Ihnen bereits vorgerechnet, die jährlichen Ausgaben des Kantons für die Ergänzungsleistungen sind zwischen 2006 und 2014 um 50 Millionen Franken angestiegen. Wenn man die Gesamtkosten nimmt, also auch die Ausgaben des Bundes miteinbezieht, liegt der Kostenanstieg bei 90,0 Prozent. Ich bin überzeugt, dass sicher niemand etwas dagegen hätte, wenn man sicher sein könnte, dass die Menschen, welche Ergänzungsleistungen bekommen, tatsächlich darauf angewiesen sind. Es wurde vorher schon erwähnt, auch hier müsste eigentlich das Subsidiaritätsprinzip spielen. Wie Sie gehört haben, bekommen heute auch Menschen

Ergänzungsleistungen, welche über ein Vermögen verfügen – vermutlich mehr Vermögen als andere Leute, die eben keine Ergänzungsleistungen erhalten, weil sie in Heimen sind. Also das Subsidiaritätsprinzip spielt überhaupt nicht mehr. Wenn es darum geht, AHV- und IV-Rentner in Heimen zu schützen, wurde von Seiten des Bundes bereits etwas gemacht. Vielleicht erinnern Sie sich daran, dass bei der Einführung der Neuordnung der Pflegefinanzierung der Vermögensfreibetrag angehoben wurde. Schlussendlich ist es wichtig, dass die Leute mehr Vermögen haben als vorher. Dies erfolgte zugunsten dieser Leute in Heimen. Nun versuchen wir, dort Einsparungen zu machen, wo die Leute nicht auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Seit Kurzem liegt der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) vor. Sie wissen, welche Einsparungen wir machen, Einsparungen, die tatsächlich wehtun. Sie haben es sicher in der Zeitung gelesen und unser Bildungsdirektor spricht auch davon, dass es um einen Bildungsabbau geht. Hier aber könnten wir Einsparungen machen, welche schlussendlich niemandem Schmerz zubereiten. Ich verstehe nicht, weshalb man diese wenigen Instrumente, mit denen man noch steuern kann, hier nicht in die Hand nimmt und tatsächlich steuert und eine Regelung einführt, die von mir aus gesehen richtig ist. Sie wissen sicher, dass auch auf Bundesebene das Ergänzungsleistungsgesetz einer Revision unterzogen wird. Dort fordern die Kantone vom Bund, er solle bitteschön Massnahmen treffen, damit die Ergänzungsleistungen nicht mehr gleich ansteigen. Und hier im Kanton, wo wir selber steuern könnten, ist man nicht bereit, dieses Instrument in die Hand zu nehmen. Ich bitte Sie wirklich, bei beiden Massnahmen der Vernunft zu folgen und endlich die Instrumente, die wir noch haben, um massgebliche Beiträge einsparen zu können, zu benutzen und das zu tun, was nötig ist. Stimmen Sie bitte beiden Massnahmen zu.

Schlussabstimmung

Antrag 9 gemäss Botschaft wird mit 89 gegen 30 Stimmen gutgeheissen.

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) (E16-545-2)

I., Ingress, § 2a Abs. 2, II., III., IV.

Die KAPF beantragt die Ablehnung der Massnahme E16-545-2. Der Regierungsrat hält fest.

Schlussabstimmung

Antrag 10 gemäss Botschaft wird mit 59 gegen 58 Stimmen gutgeheissen.

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) (E16-610-1b)

I., § 13 Abs. 3 (aufgehoben), II., III., IV.

Zustimmung

Vorsitzender: Ich weise Sie darauf hin, dass im Titel der Beilage 11 eine falsche Massnahmennummer aufgeführt ist. Korrekt müsste es heissen E16-610-1b.

Schlussabstimmung

Antrag 11 gemäss Botschaft wird mit 101 gegen 18 Stimmen gutgeheissen.

Wassernutzungsgesetz (WnG) (E16-625-1)

I., § 32 Abs. 2, II., III., IV.

Zustimmung

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Wir bitten Sie, diese Massnahme abzulehnen, und zwar aus drei Gründen, einem juristischen, einem fachlichen und einem umweltpolitischen.

Der juristische Grund: Die Eidgenössischen Räte haben am 11. Dezember 2009 Änderungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 beschlossen. Diese Parlamentsbeschlüsse betreffen die Renaturierung der Gewässer und geben zwei Stossrichtungen vor: Eine davon betrifft die Förderung der Revitalisierung, die andere die negativen Auswirkungen der Wassernutzung (Schwall und Sunk). Die Kantone erstellten in der Folge Revitalisierungspläne. Am 23. Dezember 2014 legte der Regierungsrat des Kantons Aargau den Bericht "Revitalisierung Fliessgewässer – strategische Planung" vor. Darin wird die Umsetzung skizziert. Es liegt also ein klarer, verbindlicher Auftrag an den Regierungsrat vor. Der Regierungsrat hat diesen Auftrag nicht umgesetzt. Jetzt schlägt er eine Massnahme vor, mit der er die Nichterfüllung seines Auftrags mit der Beschneidung der finanziellen Mittel legitimieren will. Das ist unakzeptabel.

Der fachliche Grund: Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung der Gewässer zu sorgen und diese zu planen. Bei rund einem Viertel der 15'000 km Schweizer Fliessgewässer in schlechtem Zustand sollen langfristig mit Revitalisierungen die natürlichen Funktionen wiederhergestellt werden. Im Kanton Aargau herrscht grosser Handlungsbedarf. Im bereits erwähnten Strategiepapier wird festgehalten, dass insgesamt 258 km Fliessgewässer mit einem günstigen Nutzen-Aufwand-Verhältnis der Revitalisierung kartiert wurden. Davon wurden 177 km als Ziel für die Planungsperiode der nächsten 20 Jahre gesetzt. Für die Jahre 2015 – 2021 total 71 km, somit ein Anteil von 40,0 Prozent. Der Bund gibt 75,0 Prozent der Fliessgewässer in schlechtem Zustand auf, der Kanton Aargau will in den nächsten Jahren 40,0 Prozent der Fliessgewässer mit gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessern. Damit liegt dieser Anteil der Fliessgewässer im einstelligen Prozentbereich und damit im Bereich der Naturschutzmassnahmen im Wald, in den Siedlungen oder der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Ziele sind also äusserst bescheiden und wurden dennoch, offenbar weil falsche Prioritäten gesetzt wurden, bei weitem verfehlt. Das ist nicht akzeptabel.

Der umweltpolitische Grund: Wenn Umweltpolitik einzig über die angeblich verfügbaren finanziellen Ressourcen definiert wird, wie dies der Regierungsrat im Bereich "Naturschutz im Wald", im Programm "Natur 2020" und jetzt auch im Bereich der Gewässerrevitalisierung tut, macht er keine Umweltpolitik, sondern ausschliesslich, einzig und allein, Finanzpolitik. Umweltpolitik hat sich einerseits an den vorliegenden naturwissenschaftlichen Fakten zu orientieren und andererseits an der Frage, wie wir unseren Planeten folgenden Generationen überlassen wollen. Eine spannende Frage übrigens, auf die wir am 25. September dieses Jahres eine Antwort erhalten werden. Die vorliegenden Fakten sind klar: Es braucht mehr Mittel zur Erreichung der Ziele im Bereich Revitalisierung der Fliessgewässer. Massiv mehr Mittel. Ebenso klar dürfte die Antwort auf die Frage sein, in welchem Zustand wir nicht nur den Planeten Erde, sondern auch den Kanton Aargau nachfolgenden Generationen überlassen wollen.

Verzichten wir auf diese Massnahme, aus juristischen, fachlichen und umweltpolitischen Gründen. Tun wir es und setzen damit ein Zeichen, nicht zuletzt für den Kanton mit den drei Wellen, also Fliessgewässer im Wappen.

Stephan Attiger, Landstatthalter, FDP: Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Es ist so, bei den Gewässern geht es nicht nur um die Revitalisierung, es geht auch um Schwall und Sunk, es geht um Geschiebehalt, es geht um die Fischgängigkeit. Hier haben wir verschiedene Massnahmen, die teilweise auch Konzessionäre tätigen müssen, wo teilweise auch Bundesgelder beziehungsweise Gelder der Netzbetreiber zur Verfügung stehen. Bezüglich Revitalisierung ist es so, dass die Einnahmen der Wasserzinsen seit Beginn der Gesetzgebung zugenommen haben und wir hier eine Anpassung auf die 5,0 Prozent machen. Das ist plus minus das, was wir in der Vergangenheit auch ausgegeben haben. Wichtig ist, dass wir hier nicht von einer Spezialfinanzierung sprechen, das Geld ist nicht zweckgebunden zurückgestellt. Der Grosse Rat kann jedes Jahr die entsprechenden Mehrmittel, oder weniger Mittel, zur Verfügung stellen. Den Richtwert gilt es einzuhalten. In der Vergangenheit haben wir, da gebe ich Grossrat Obrist recht, die 10,0 Prozent, die im Gesetz stehen, nicht ausgeschöpft. Ich bitte Sie, der Massnahme, wie die vorberatende Kommission, zuzustimmen.

Schlussabstimmung

Antrag 12 gemäss Botschaft wird mit 85 gegen 38 Stimmen gutgeheissen.

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Die Massnahme ist, wie erwähnt, aus juristischer, fachlicher und umweltpolitischer Sicht falsch. Leider ist es uns nicht gelungen, die Mehrheit des Parlaments mit unserer Argumentation zu überzeugen. Wir sind aber der Meinung, dass gerade im Umweltbereich diese Massnahme, exemplarisch für alle weiteren Abbaumassnahmen im Umweltbereich, dem Volk zu unterbreiten ist. Ich bitte Sie, das Behördenreferendum zu unterstützen.

Vorsitzender: Das Quorum beträgt 35.

Abstimmung

Das Behördenreferendum wird mit 36 zustimmenden Stimmen ergriffen.

Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) (E16-310-14)

I., § 1 Abs. 1, II., III., IV.

Zustimmung

Schlussabstimmung

Antrag 13 gemäss Botschaft wird mit 120 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) (E16-320-8)

I., § 4 Abs. 1, § 6 (aufgehoben), § 41 (aufgehoben) II., III., IV.

Zustimmung

Schlussabstimmung

Antrag 14 gemäss Botschaft wird mit 118 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) (E16-320-8)

I., Anhang II A Einreihungsplan, II., III., IV.

Zustimmung

Schlussabstimmung

Antrag 15 gemäss Botschaft wird mit 115 gegen 4 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Die Massnahme E16-KTAG-3 "Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Die Massnahme E16-310-4 "Abschaffung des Berufswahljahrs" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3. Die Massnahme E16-310-13 "Optimierung des Case Managements Lehrpersonen" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
4. Die Massnahme E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
5. Die Massnahme E16-310-15 "Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule" respektive die dazugehörige Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
6. Die Massnahme E16-320-8 "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
7. Die Massnahme E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–" respektive die entsprechende Änderung des Steuergesetzes (StG) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
8. Die Massnahme E16-500-2 "Überschussregelung Gebäudeversicherung" respektive die dazugehörige Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
9. Die Massnahme E16-545-1 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
10. Die Massnahme E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
11. Die Massnahme E16-610-1b "Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung" sowie die dazugehörige Änderung des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
12. Die Massnahme E16-625-1 "Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen" sowie die entsprechende Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WnG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
13. Der Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) wird zum Beschluss erhoben.
14. Der Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) wird zum Beschluss erhoben.
15. Der Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret, LDLP) wird zum Beschluss erhoben.

Obligatorisches Referendum

Die Beschlüsse der Ziffern 7 und 10 unterstehen einer Volksabstimmung gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau.

Behördenreferendum

Die Beschlüsse der Ziffern 2 und 12 unterstehen einer Volksabstimmung gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Die Beschlüsse der Ziffern 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 11 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit a der Verfassung des Kantons Aargau.

1528 Regierungsrat; Ruhegehaltsregelung; Dekret über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates; Neuregelung aufgrund überwiesener Motion Wolfgang Schibler; Dekret über die berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats und die Übergangsleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt (Vorsorgedekret RR, VDRR); Eintreten, Detailberatung und Beschlussfassung; Abschreibung (14.36) Motion Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil

Behandlung der Vorlage-Nr. 16.101-1 des Regierungsrats vom 18. Mai 2016 samt den abweichenden Anträgen und Minderheitsanträgen der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) vom 18. August 2016. Der Regierungsrat stimmt diesen Änderungsanträgen teilweise zu.

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) hat das vorliegende Geschäft Dekret über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrats am 23. Juni sowie 18. August 2016 beraten. Wie Sie herausgehört haben, hat die Kommission für die Beratung demzufolge zwei Sitzungen benötigt.

Was will das Geschäft? Der Grosse Rat überwies an seiner Sitzung vom 4. November 2014 mit 76 gegen 49 Stimmen die Motion 14.36 von Wolfgang Schibler betreffend Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrats. Im Motionstext wird die Ausarbeitung einer Vorlage verlangt, die zumindest eine Reduktion der Ruhegehälter gemäss bisherigem Dekret vorsieht, wobei diese Neuregelung nicht bereits gewählte Regierungsrätinnen und Regierungsräte (Besitzstandsgarantie) betreffen soll.

Ein Rechtsvergleich der in den Kantonen bestehenden Lösungen, die berufliche Vorsorge zugunsten der Mitglieder des Regierungsrats und die Überbrückungsleistungen für die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und dem Eintritt des ordentlichen Rentenalters betreffend, zeigt neben einer Vielzahl von Detailvarianten ein Hauptmuster: Die Mitglieder der kantonalen Exekutiven werden für die Zeit nach Erreichen des Rentenalters mehrheitlich in einer BVG-Lösung versichert. Erfolgt der Amtrücktritt vor Erreichen des Rentenalters, bestehen Abfederungen mittels eines als Lohnfortzahlung, Übergangsrente, Übergangsleistung, Austritts- oder Abgangsentschädigung bezeichneten Anspruchs, in kombinierter Abhängigkeit von Amtsdauer und Lebensalter im Zeitpunkt des Rücktritts.

Für den Aargau wird, unter Berücksichtigung der neueren Entwicklung in anderen Kantonen, ein Paradigmawechsel mit einer zweistufigen Lösung beantragt: Einerseits sollen neu in den Regierungsrat eintretende Mitglieder bundesrechtskonform nach den gleichen Grundsätzen wie das Staatspersonal und die Magistraten der kantonalen Judikative BVG-versichert werden, und zwar ebenfalls bei der Aargauischen Pensionskasse (APK). Andererseits wird, sofern das Ausscheiden aus der kantonalen Exekutive vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgt, eine sich an den Eckwerten des geltenden Ruhegehaltsdekrets angelehnte Lösung für jene Fälle seitens Regierungsrat vorgeschlagen, wenn das Amt nach Vollendung des 55. Altersjahrs verlassen wird. In diesen Fällen soll längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter 65 eine Übergangsrente ausgerichtet werden, die maximal 50,0 Prozent des letztbezogenen Brutto-Lohns ausmacht und von der die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden. Scheidet ein Regierungsratsmitglied vor Vollendung des 55. Altersjahrs aus, soll dieses nach dem Willen des Regierungsrats eine Abfindung in Höhe eines Jahreslohns erhalten. Für den heute der Ruhegehaltsordnung unterstehenden anspruchsberechtigten Personenkreis soll gemäss geltender Rechtspraxis – und wie im Motionstext selber festgehalten – der Besitzstand nach den jeweils weiter in Kraft bleibenden Ruhegehaltsdekreten gelten.

Zur Kommissionsberatung: An der Sitzung vom 23. Juni 2016 wurde das Geschäft von Regierungsrat Roland Brogli im Detail und ausführlich vorgestellt. Jedoch wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern bei der Eintretensdebatte bemängelt, dass zu wenig Zahlenmaterial vorliege. So wurde ein Ordnungsantrag gestellt, dass auf das Geschäft eingetreten wird, jedoch die Detailberatung erst nach Vorlage des zusätzlich gewünschten Zahlenmaterials geführt wird. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Detailberatung wurde nach den Sommerferien, am 18. August 2016 durchgeführt und das Geschäft abschliessend behandelt. Zu den einzelnen Anträgen der Kommission werde ich jeweils getrennt referieren.

Eintreten

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Die Grünliberalen werden auf dieses nicht mehr zeitgemässe Dekret aus dem Jahre 1975 eintreten. Das vorliegende neue zweistufige System findet bei uns Zustimmung, auch wenn die Ausgestaltung dazu bei uns Fragen aufwirft. Dass die Mitglieder des Regierungsrats wie alle anderen Staatsangestellten neu auch BVG-versichert und in die Aargauische Pensionskasse APK aufgenommen werden, ist dabei unbestritten.

Was wir aber infrage stellen, ist die vorgeschlagene Übergangsregelung für Mitglieder, welche vor der Erreichung des ordentlichen Pensionsalters von 65 Jahren aus der Exekutive ausscheiden. Wir sind der Meinung, dass die Vermittlungsfähigkeit eines ehemaligen Regierungsratsmitgliedes um einiges höher ist, als jene eines durchschnittlichen Arbeitnehmers.

Wir unterstützen daher den Minderheitsantrag der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) bei § 5 und sind für eine moderate Kürzung von 50,0 auf 33,0 Prozent, was unserer Meinung nach immer noch sehr hoch ist, weil – wie schon gesagt – ein solches Mitglied eigentlich problemlos eine neue Stelle finden könnte oder sollte.

Die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung des Bezugsalters von 55 auf 57 Jahre für eine Abgangsentschädigung findet unsere Zustimmung. Wenig Verständnis bringen wir hingegen für die vorgeschlagene Entschädigung auf. Wir erachten einen halben oder einen ganzen Jahreslohn als viel zu viel des Guten. Kein Arbeitnehmer wird bei seinem Ausscheiden aus seinem Arbeitsplatz mit einem ganzen Jahreslohn entschädigt. Auch hier unterstützen wir den Antrag der Kommissionsminderheit. Wir hätten uns da eine allfällige Differenzierung zwischen abgewähltem und geplantem Rücktritt vorstellen können. Dies, weil das eine oft überraschend eintritt, das andere jedoch planbar ist.

Unbestritten ist für die GLP die Besitzstandswahrung bis zum 31. Dezember 2016. Wir treten auf dieses Dekret ein und bitten Sie, dies auch zu tun und die Minderheitsanträge der Kommission AVW zu unterstützen.

Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau: Zweifellos hätte der Regierungsrat im Laufe seiner vergangenen Sparbemühungen die Ruhegehaltsregelung schon längst freiwillig überarbeiten können, ja sogar müssen. Wir folgern daraus, dass es eindeutig bequemer und weniger schmerzhaft ist, bei anderen den Sparhebel anzusetzen. Nun liegt uns endlich auf Druck der überwiesenen Motion Wolfgang Schibler das neue, etwas mutlose Ruhegehaltsdekret zur Verabschiedung vor. Die Zeit drängt, da die neue Regelung per 1.1.2017 in Kraft treten soll.

Trotz der Freude über die längst notwendige Bewegung in dieser Sache, ist die SVP mehr als beunruhigt. Der Vorschlag des Regierungsrats geht unseres Erachtens in vielen Punkten zwar in die richtige Richtung, erscheint uns in der vorliegenden Form jedoch in eine Zukunft mit Zweitklassregierungen zu steuern. Verwundert fragen wir uns, weshalb die per Ende 2016 noch amtierenden Regierungsratsmitglieder nicht dem neuen Recht unterstellt werden. Diese Haltung ist für uns absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Sie wissen ja, Besitzstand heisst, das aktuelle Ruhegehalt einzufrieren und der neuen Regelung zu unterstellen. Die drei Ende Jahr noch amtierenden Regierungsräte hätten es in der Hand gehabt, sich freiwillig der neuen Regelung zu unterstellen. Dadurch würden langatmige Ausführungen über rechtliche Folgen obsolet. Die SVP will keine Zweitklassregierung. In der Detailberatung werden wir Ihnen dazu einen Antrag unterbreiten.

Zur Abgangsentschädigung: Dass ein Mitglied des Regierungsrats vor Vollendung seines 57. Altersjahrs beim Ausscheiden für die Zeitdauer von einem Jahr eine Abgangsentschädigung erhält, ist richtig. Auch die SVP will nicht, dass ein amtierender Regierungsrat schon während seiner vom Steuerzahler gut bezahlten Tätigkeit auf Stellensuche geht. Was die Bemessung der Abgangsentschädigung betrifft, werden wir den Minderheitsantrag und somit die Entschädigungshöhe von rund 150'000 Franken unterstützen.

Für die SVP ist es zudem eine Selbstverständlichkeit, dass ein Einkommen, das in diesem ersten Jahr erzielt wird, hälftig angerechnet werden muss. Eine Übergangsrente bis zum Eintritt ins ordentliche Pensionsalter unterstützen wir. Die Höhe der vorgeschlagenen Rente entspricht der heutigen feudalen Regelung, die zu Recht Unverständnis bei unserer Bevölkerung hervorruft. Ohne die Verdienste der Ex-Regierungsratsmitglieder schmälern zu wollen, signalisiert die SVP Zustimmung zum Minderheitsantrag.

Wir sind klar der Meinung, dass einem ehemaligen Regierungsratsmitglied, das nach seinem Abgang – nach vollendetem 57. Altersjahr – eine Anstellung findet, das erzielte Einkommen hälftig an die Übergangsrente angerechnet wird. Hier Argumente, wie fehlende Anreize, in die Waagschale zu werfen und mit der Situation bei Sozialhilfebezügern zu vergleichen, tönt für uns schlicht lächerlich und würde von der Bevölkerung nicht verstanden. Der Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit bleibt erhalten, da dem Ex-Regierungsrat immer noch die Hälfte seines Einkommens zusätzlich bleibt.

Die SVP wird hier den Antrag der Kommission AVW unterstützen. Die SVP tritt auf diese neue, recht mutlose Dekretsvorlage ein. Ob wir dann auch die Zustimmung dazu geben können, hängt stark davon ab, wohin uns die heutige Debatte führt.

Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin: Da die Grünen grundsätzlich für die Gleichbehandlung aller sind, stehen wir dieser Dekretänderung positiv gegenüber. Im Wesentlichen geht es nämlich genau darum. Zwar sieht das neue Dekret immer noch gewisse Privilegien gegenüber anderen Staatsangestellten vor, aber immerhin werden die amtierenden Regierungsräte nun der APK unterstellt und erhalten damit nach Erreichen des Pensionsalters eine Rente, die nach dem allgemeinen Schlüssel berechnet und gespiesen wird. So weit, so gut.

Umstritten waren in der Kommission vor allem die Regelungen betreffend Abgangsentschädigungen und die Übergangsleistungen für Regierungsrätinnen und Regierungsräte, die nach dem 57. Lebensjahr zurücktreten.

Die Grünen gehen mit dem Regierungsrat einig, dass es für Leute in diesem Alter oft schwierig ist, eine neue Stelle zu finden. Wir unterstützen deshalb die Übergangsrente. In unseren Augen dürfte das Dekret in diesem Sinne gerne Schule machen und auch für andere Arbeitnehmende gelten. Die Höhe der Leistung war umstritten. Wir Grünen finden 50,0 Prozent aber angemessen.

Was wir nicht verstanden haben, ist, dass diese Übergangsrente – oder besser dieses fürstliche, bedingungslose Grundeinkommen – auch dann ausbezahlt werden soll, wenn das ehemalige Mitglied des Regierungsrats ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt. Deshalb unterstützen auch wir den Antrag, der in der Kommission eine Mehrheit fand, dass die Übergangsleistungen um die Hälfte des zusätzlich erzielten Einkommens gekürzt werden – und das nicht erst, wenn das Gesamteinkommen den aktuellen Lohn eines amtierenden Regierungsrats übersteigt. Das Argument, dass dies den Willen, nach Ausscheiden aus dem Regierungsrat eine Arbeit aufzunehmen, schmälern soll, können wir auch nicht nachvollziehen. Erstens fliesst ja mit Erwerbseinkommen und restlicher Rente insgesamt immer noch mehr Geld ins Portemonnaie als nur mit der Übergangsleistung. Zweitens nennen Sie uns ruhig naiv: Wir Grünen sind der Meinung, der Mensch geht nicht nur des Mammons wegen zur Arbeit. Wir möchten den Rat bitten, diesem Antrag Folge zu leisten, wie es auch die Mehrheit der Kommission gemacht hat. Wir werden bei der Detailberatung immer der Kommissionsmehrheit folgen.

Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen: Die Bestimmungen im heute geltenden Dekret über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrats sind überholt. Eine so grosszügige Ruhegehaltsregelung, insbesondere für Regierungsratsmitglieder, welche mehrere Jahre vor dem Erreichen des Pensionsalters zurücktreten, ist in der heutigen Zeit nicht mehr angebracht. Tritt zum Beispiel ein

Regierungsratsmitglied nach zwölf Amtsjahren mit 52 Jahren zurück und wird 90 Jahre alt – und das ist ja in der heutigen Zeit wirklich noch kein biblisches Alter – dann kann dies den Kanton Aargau rund 6 Millionen Franken kosten. Eine neue Regelung ist also mehr als überfällig. Der Grosse Rat hätte schon viel früher auf eine Änderung drängen sollen.

Unsere Fraktion befürwortet demnach die vom Regierungsrat vorgeschlagene Dekretslösung, welche einen Paradigmawechsel darstellt und mit einer zweistufigen Lösung, analog der neuen Entwicklung in anderen Kantonen, realisiert werden soll. Einerseits werden neu in den Regierungsrat eintretende Mitglieder bundesrechtskonform nach den gleichen Grundsätzen wie das Staatspersonal bei der Aargauischen Pensionskasse BVG versichert. Andererseits wird, sofern das Ausscheiden aus der kantonalen Exekutive vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters erfolgt, eine Übergangslösung vorgeschlagen. In diesen Fällen soll längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter von 65 Jahren eine Übergangsrente ausgerichtet werden, die maximal 50,0 Prozent des zuletzt bezogenen Bruttolohns ausmacht und von der auch die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden. Die Frage stellt sich hier aber, ab welcher Altersgrenze eine solche Übergangsrente ausbezahlt werden soll. Der Regierungsrat hat in der Botschaft die Grenze von 55 Jahren vorgeschlagen. Unsere Fraktion wird der in der Kommission eingebrachten und nun von der Kommission AVW vorgeschlagenen Grenze von 57 Jahren zustimmen. Dies scheint uns in der heutigen Arbeitssituation völlig angebracht. Scheidet ein Regierungsratsmitglied vor Vollendung des also jetzt neu 57. Altersjahres aus, soll es unserer Ansicht nach eine Abfindung in der Höhe eines Jahreslohns erhalten, so wie dies vom Regierungsrat vorgeschlagen wird, unabhängig davon, ob das Ausscheiden freiwillig oder durch eine Abwahl zustande gekommen ist. Wir werden also die Minderheitsanträge zu § 5 alle nicht unterstützen. Wir stehen aber hinter der Regelung, wonach für den heute der Ruhegehaltsordnung unterstehenden anspruchsberechtigten Personenkreis der Besitzstand nach den jeweils weiter in Kraft bleibenden Ruhegehaltsdekreten gelten soll. Wenn jemand ein Amt unter bestimmten Kriterien angetreten hat, sollen die Spielregeln nicht während der laufenden Amtszeit geändert werden. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis. Für uns entspricht dies aber auch dem Prinzip von Treu und Glauben. Einverstanden sind wir auch, dass die neue Regelung in Dekretform gekleidet ist und auf Beginn der neuen Amtsdauer 2017 – 2020, also dem 1. Januar 2017, in Kraft gesetzt werden soll. Wir werden der Botschaft zustimmen und in der Detailberatung in den relevanten Punkten den Anträgen der Kommission AVW geschlossen folgen.

Manfred Dubach, SP, Zofingen: Die Fraktion der SP will eine korrekte und faire Ruhegehaltsregelung für den Regierungsrat. Eine Ruhegehaltsregelung, die weder an einen goldenen Fallschirm erinnert noch Ausdruck einer von Missgunst geprägten Politikultur ist.

Die Bedingungen für das Amt eines Regierungsrats oder einer Regierungsrätin müssen so ausgestaltet sein und bleiben, dass dieses auch für gut ausgebildete und qualifizierte Personen erstrebenswert ist. Die Anforderungen, die ein Mitglied des Regierungsrats in Bezug auf Führungsfähigkeit, politisches Wissen und Integrität der Persönlichkeit erfüllen muss, entsprechen mindestens denjenigen einer Führungspersönlichkeit in der Wirtschaft, auch wenn diese Selbstverständlichkeit in Zeiten von Wahlen leider etwas in Vergessenheit zu geraten scheint. Die Attraktivität des Regierungsamts wird sicher durch die interessante Arbeit und ein konkurrenzfähiges Gehalt – aber auch durch eine Ruhegehaltsregelung – erreicht, die einen späteren Rücktritt ohne übermässig hohe finanzielle Einbussen erlaubt. Nach einer längeren Amtsdauer als Regierungsrat ist es in der heutigen Zeit der schnellen Veränderungen in vielen Arbeitsbereichen nicht mehr einfach, den Wiedereinstieg ins angestammte Berufsfeld zu schaffen.

Trotz diesen einschränkenden Vorbemerkungen unterstützt die SP den Vorschlag, dass die Altersvorsorge der Regierungsräte derjenigen der kantonalen Angestellten angepasst wird. Der Regierungsrat soll in Zukunft ebenfalls bei der APK versichert sein, womit die Vorsorgeregelung die Bestimmungen des BVG erfüllt. Bis zum Erreichen der Pensionierung soll jedoch eine vernünftige Übergangsrente ausbezahlt werden, wenn das Regierungsratsmitglied zur Zeit seines Rücktritts ein Alter von 57 Jahren erreicht hat. Bei einem Austritt aus dem Regierungsrat vor dem 57. Altersjahr ist eine Entschädigung von einem Jahresgehalt angebracht. In dieser Zeit haben die ehemaligen Regie-

rungsratsmitglieder die Möglichkeit, ihre weitere berufliche Zukunft zu planen, was während der Zeit im Regierungsrat kaum möglich sein dürfte und wohl auch nicht gerne gesehen würde.

Die Höhe der Übergangsrente ist mit 50,0 Prozent des Gehalts eines Regierungsratsmitglieds nach Meinung der SP angebracht. Auch die Abzüge für Mitglieder des Regierungsrats, die weniger als zwölf Jahre im Amt waren, sind in Ordnung.

Entgegen dem Vorschlag in der Botschaft erscheint der SP eine Kürzung des Ruhegehalts um 50,0 Prozent des zusätzlich erzielten Einkommens vertretbar. So könnte ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrats, das nachher beispielsweise ein Einkommen von 150'000 Franken erzielt, total über ein Jahresgehalt von 225'000 Franken verfügen, was sicher keine unverantwortliche Situation darstellt.

Für die drei Regierungsräte, die bereits heute im Amt sind, soll eine vollständige Besitzstandswahrung gelten. Der Kanton als Arbeitgeber darf auch hier nicht gegen Treu und Glauben verstossen. Die Fraktion der SP wird auf die Botschaft eintreten und den Anträgen zustimmen, wenn diese nicht eine zusätzliche Verschlechterung erfahren.

Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau: Die BDP begrüsst es, dass mit der Neuregelung der Ruhegehälter die Mitglieder des Regierungsrats beim Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gleich behandelt werden, wie die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, und BVG-versichert werden. Was die bisherige Regelung den Steuerzahler gekostet hat, konnte in den Kommissionsberichten eindrücklich dargestellt werden. Es ist dem Motionär deshalb hoch anzurechnen, dass er hier den Finger auf diese Wunde gelegt hat. Die bisherige Ruhestandsregelung passt nicht mehr in die heutige Zeit. Für uns ist es aber auch unbestritten, dass der Besitzstand gewahrt wird. Dies entspricht Treu und Glauben. Zudem betrifft es ja nur eine ganz kleine Anzahl von Personen, die noch von der alten Regelung profitieren. Diese Regierungsräte haben ihr Amt ja auch unter diesen Voraussetzungen angetreten.

Was die Situation vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters betrifft, ist für uns klar, dass das 55. Altersjahr für den Erhalt der Übergangsrente angehoben werden sollte. Aktuell dreht sich die Diskussion um die Erhöhung des Pensionsalters. Da wäre es nicht gerechtfertigt, eine Person mit Regierungsratserfahrung bereits mit 55 Jahren so abzusichern. Wir stimmen für das 57. Altersjahr und für eine Übergangsrente von 50,0 Prozent.

Wir werden ebenfalls dem Antrag der Kommission folgen, was die Kürzung der Übergangsleistungen bei einem neuen Erwerbseinkommen betrifft. Das Argument, dies führe dazu, dass der Regierungsrat keine Stelle mehr sucht, weil er mit einer Kürzung der Übergangsleistungen rechnen muss, ist nicht nachvollziehbar. Es ist für uns schwer vorstellbar, dass sich ein vom Volk gewählter Regierungsrat so verhalten würde. Zudem bleiben ihm immer noch 50,0 Prozent des zusätzlichen Einkommens. Von einem Regierungsrat darf bestimmt erwartet werden, dass er sich auch unter diesen Bedingungen wieder aktiv ins Berufsleben einbringt. Die Fraktion der BDP tritt auf das Dekret ein und wird in der Detailberatung den beiden erwähnten Kommissionsanträgen folgen.

Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim: Die EVP steht hinter der Motion und dem Resultat, das entstanden ist. Wir stellen aber fest, dass in erster Linie eine Aktualisierung des Lohnsystems stattgefunden hat, indem eben auch die Regierungsräte dem BVG unterstellt werden und die Kosteneinsparung eher sekundären Charakter hat.

Da unsere Fraktion in der Kommission nicht vertreten ist, entzieht sich uns leider die genaue Berechnung der Einsparung. Es wäre schön gewesen, wenn in der Botschaft noch einige Hinweise gestanden hätten, anstelle der Ausbreitung aller Kantone in der Schweiz. Wir sind aber der Überzeugung, dass mit der BVG-Unterstellung ein wichtiger Meilenstein gesetzt wurde.

Eine Abgangsentschädigung ab 57 Jahren scheint uns vertretbar zu sein. Auch ein halber Lohn, wie der Minderheitsantrag lautet, scheint uns vertretbar, da doch von einem abgetretenen Regierungsrat vermutlich weniger verlangt wird als von einem Aktiven. Daher dürfte das wohl moderat sein.

Es leuchtet uns nicht ein, bei der Übergangsrente von 33,3 Prozent jährlich noch 1,0 Prozent abzuziehen, wenn man weniger Dienstjahre hatte. Das gibt dann mit 28,3 Prozent komische Zahlen. Wir hätten uns einen vernünftigeren Vorschlag – rein zahlenmässig, der auch rechenbar ist – vorstellen

können, beispielsweise 35,0 Prozent oder – wenn schon – dann 33,33 Prozent; seien Sie korrekt. Aber 50,0 Prozent sind für uns in Ordnung.

Dass der Besitzstand eingefroren wird, ist sicher sehr grosszügig. Das hört man auch am wohlwollenden Votum von Seite der SP. Ein echtes Einfrieren des Besitzstands wäre eigentlich die Berechnung des heutigen Betrags, und dass man dann diesen Betrag auch auszahlen würde und nicht nur das System einfriert.

Übrigens noch ein Kuriosum: Es ist ja bekanntlich unschön, wenn man die Spielregeln während dem Spiel ändert. Aber denken Sie daran, die beiden mutmasslichen Regierungsräte oder Regierungsrätinnen, welche am 23. Oktober 2016 die Wahl anzunehmen haben, die wissen dann noch gar nicht, ob das Dekret in Kraft tritt. Dies, weil die 2. Lesung mutmasslich erst nachher stattfinden wird. So korrekt sind wir hier also auch nicht. Vielleicht hätten sich die bisherigen Regierungsräte der neuen Lösung anfügen können. Die EVP unterstützt Eintreten.

Vorsitzender: Ich frage Grossrat Frauchiger, ob er hiermit einen Antrag auf eine 2. Lesung bei einem Dekret gestellt hat. Ansonsten würden wir es heute abschliessend behandeln. In Ordnung, Sie haben keinen Antrag gestellt.

Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden: Bei dieser Entscheidung heute geht es um gute Rahmenbedingungen für die fünf Schlüsselrollen des Kantons Aargau. Aufgrund der bisherigen Ruhegehaltsregelung entstand die Motion Schibler, die Regierungsrat und Verwaltung zu umfassenden Analysen führte. Darauf basierend entstand ein guter, neuer Vorschlag des Regierungsrats, dem wir heute zustimmen können. Die neue Lösung zeigt – und damit eine Antwort auf Roland Frauchiger – anhand einer Modellrechnung, dass sie etwa 35,0 Prozent der bisherigen Lösung kostet.

Die FDP wird eintreten und Ja sagen zum Entwurf des Regierungsrats und den abweichenden Anträgen der Kommission AVW, denen der Regierungsrat auch zustimmt. Die Minderheitsanträge lehnen wir ab. Die Besitzstandswahrung für die bisherigen Regierungsräte ist für uns unbestritten.

Wolfgang Schibler, SVP, Buchs: Wir haben es beim Eintreten der SVP gehört. Wir sind auf eine recht mutlose Dekretsvorlage eingetreten. Wieso mutlos? Oder andersherum gesagt, was wäre dann mutig? Mutig wäre gewesen – da bin ich mit Grossrat Hottiger einverstanden – wenn sich der Grosse Rat und der Regierungsrat zwischen der abgelehnten Motion von Frau Katharina Kerr-Rüesch, SP, und meiner überwiesenen Motion um eine Anpassung sprich Umwandlung der goldenen Fallschirmlösung in eine allseits verträgliche APK-Lösung eingesetzt hätte. Zwischen diesen beiden Vorstössen liegen nun fast zehn Jahre. Dies haben der Regierungsrat und der Grosse Rat jetzt aber nicht getan. Deshalb debattieren wir heute wahrscheinlich ein letztes Mal über die Ruhegehaltsregelung des Regierungsrats im Kanton Aargau.

Schauen wir ganz kurz zurück: 2014/2015 die Leistungsanalyse, 2015/2016 die Entlastungsmassnahmen. Das sind zwei Spar- und Mehreinnahmepakete. Dann schauen wir etwas voraus, 2017 das Sanierungskonzept. Rigoroses Sparen vom Lohn bis zum Blumenstrauss. Da hat es happige Brocken darunter, beispielsweise die Bildung, die voll mit 10 bis 24 Millionen Franken blutet (Zitat aus der Aargauer Zeitung (AZ) vom 27. August 2016). Man redet bereits von Sanierungsmassnahmen 2018.

Wir alle hier im Parlament wissen – Grosser Rat und Regierungsrat – genau, worum es geht. Das haben wir heute Morgen mit politisch unterschiedlichen Ansichten zweieinhalb oder zwei Stunden lang exzellent praktiziert. Aber wir haben Zahlen hin- und hergeschoben und vom Sparen geredet. Sobald es jedoch ums Sparen beim Regierungsrat geht, tut man sich nicht nur schwer, sondern man verweigert auch den Zugang zu machbaren Lösungen. Ich frage mich: Warum soll der Spardruck den bisherigen Regierungsrat nicht erfassen? Wann haben wir unseren eigenen Grossratslohn von 5'000 auf 4'000 Franken gekürzt?

Nun zu den machbaren Lösungen: Der bisherige Regierungsrat – man spricht immer von drei bisherigen Regierungsräten. Nein, es sind nur zwei. Dies, weil Herr Regierungsrat Dr. Urs Hofmann am 27. November dieses Jahres 60 Jahre alt wird. Gemäss Dekret erfüllt er die Bedingung, dass er die 150'000 Franken bekommt. Also sprechen wir von zwei Regierungsratsmitgliedern. Bei diesen sollen

die Ruhegelder nach unserem Antrag, den ich später stellen werde, eingefroren werden. Das heisst, keine weitere Äufnung nach dem 31. Dezember 2016 oder die Ansprüche bleiben per 31. Dezember 2016 erhalten. Kolleginnen und Kollegen, erklären Sie mir einmal, inwiefern jetzt die SVP da den Besitzstand nicht respektiert. Natürlich soll das erhalten bleiben. Aber einfach nicht mehr äufnen.

Ich bitte Sie, mir zwei Minuten zuzuhören. Ich bringe Zahlenmaterial, welches wir in der Botschaft und dem Zusatzbericht nicht gehabt haben. Was bedeutet jetzt eigentlich "nicht mehr äufnen" oder "einfrieren"? Ich mache ein Beispiel des "nicht Einfrierens", des Auszahlens bis ans Ende des Lebens – Tod oder Ableben, man kann jenes Wort wählen, welches man will. Ich nehme das Beispiel von Frau Regierungsrätin Hochuli, das auch in der AZ publiziert wurde. Sie tritt nicht wieder an. Was bedeutet das? Die Zahlen basieren auf dem Dekret 153.550 und sind keine Erfindung von mir. Frau Regierungsrätin Hochuli kommt auf circa acht Jahre, das bedeutet, es fehlen ihr vier Jahre. Wegen diesen vier Amtsjahren erfolgt eine Kürzung des Ruhegehalts um 12,0 Prozent. Basierend auf 150'000 Franken ergibt dies also 132'000 Franken. Die Lebenserwartung einer Frau in diesem Alter beträgt heute gemäss Statistiker etwa 84/85 Jahre, also noch 31 Mal 132'000 Franken. Das bedeutet 4,1 Millionen Franken Ruhegehälter zuzüglich Teuerung, abzüglich die von ihr selbst einbezahlten Beiträge. Rechnet man diese 4,1 Millionen Franken auf acht Amtsjahre und addiert dies zum Jahreslohn von 300'000 Franken, ergibt dies ein Jahresgehalt von 793'000 Franken auf acht Jahre.

Ich komme zum zweiten Beispiel, dem Einfrieren. Gehen wir von vier geleisteten Amtsjahren aus: Die acht fehlenden Amtsjahre führen zu einer Kürzung des Ruhegehalts von 24,0 Prozent. Dies ergibt ein Ruhegehalt von 114'000 Franken. Die Lebenserwartung gemäss Statistiker beträgt noch circa 34 Jahre. Diese Zahl multipliziert mit 114'000 Franken ergibt 3,8 Millionen Franken, ohne eine allfällige Teuerung. Das ergibt, rechnet man diesen Betrag verteilt auf 4 Amtsjahre zum Jahreslohn von 300'000 Franken, 1,266 Millionen Franken Jahresgehalt. Wo sehen wir denn hier, dass der Besitzstand nicht gewahrt wird?

Dem Einfrieren der Ruhegehälter respektive dem nicht mehr Äufnen der Ruhegehälter ab 1.1.2017 wird unter anderem entgegengehalten, dass ein solcher Antrag derart viele Fragen und offene Punkte beinhaltet, dass der Grosse Rat einen zustimmenden Beschluss im "Blindflug" fällen müsste. Dem halte ich entgegen, dass nun Jahre vergangen sind, in welchen solche Modelle seitens des Regierungsrats hätten berechnet werden können. Daneben wird auch gesagt, dass bei einer Zustimmung zu einem solchen Antrag die Gefahr bestehe, dass das vorliegende Dekret per 1.1.2017 nicht in Kraft treten könne und die beiden neuen Regierungsräte ab 2017 dem bisherigen Recht unterstellt würden. Das glaube ich nicht, denn wir haben in der Kommission bereits erarbeitete Zahlen gesehen. Sollte dem Antrag zugestimmt werden, müssten wir nicht auf Feld 1 zurückkehren. Die entsprechenden Zahlen liegen vor, eine Einführung per 1.1.2017 wäre somit kein Problem. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass dies alles nichts mit der Qualität des heutigen Regierungsrats zu tun hat. Es geht einzig und allein ums Sparen! Bitte halten Sie sich diese Zahlen vor Augen, wenn dann der Antrag diskutiert wird.

Roland Brogli, Regierungsrat, CVP: Dass ich im Namen des Regierungsrats diese Vorlage vertrete ist offenbar eine Altersfrage. Sie haben dem Regierungsrat mit der Überweisung der Motion Schibler einen klaren Auftrag erteilt. Den haben wir wahrgenommen. Ich zitiere den Auftrag nochmals, der lautete, eine Neuregelung auszuarbeiten, welche zumindest eine Reduktion der Ruhegehälter gemäss bisherigem Dekret vorsieht. Das haben wir mit der Übergangsrrente ab 57 Jahren respektive mit der Abgangsentschädigung gemacht. Unser Vorschlag liegt also vor. Wir haben bei der Ausarbeitung nicht nur einen umfassenden interkantonalen Vergleich angestellt, sondern auch das Ziel vor Augen gehabt, durchaus auch eine deutlich kostengünstigere Regelung zu finden. Aber wir haben, weil Wolfgang Schibler das auch verlangt hat, den Besitzstand nicht angetastet. Das gilt sowohl für das Ruhegehalt meiner Kollegin wie auch für die APK-Lösung. Die APK-Lösung gilt vorwiegend für Personen im Rentenalter.

Der Vergleich mit anderen Kantonen hat gezeigt, dass mit Ausnahme von vier Kantonen alle übrigen eine BV-Regelung (berufliche Vorsorge) für ihre Regierungsmitglieder kennen – und dies aus gutem Grund. Die heutige Ruhegehaltsregelung, die über 70 Jahre alt ist und entsprechend lange vor dem 1985 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge getroffen wurde, erfüllt nämlich

nicht alle Voraussetzungen des Bundesrechts und ist teilweise nicht BVG-konform. In einem Scheidungsfalle ist eine Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung, wie sie das BVG vorsieht, gar nicht möglich, weil die Ruhegehaltsordnung gar keine Austrittsleistung kennt, das Bundesrecht ist somit teilweise nicht BVG-konform. Auch die Einkäufe in die Ruhegehaltsordnung, wie sie das BVG vorsieht, sind nicht möglich. Deshalb ist es auch nicht möglich, hier für die bisherigen Regierungsräte eine Lösung zu finden und sie neu in die APK zu überführen. Also kommt die Weiterführung der Ruhegehaltsregelung mit reduzierten Ansätzen nicht infrage.

Der Regierungsrat schlägt daher im Sinn eines Paradigmenwechsels neu ein zweistufiges Verfahren vor. Einerseits sollen die neu in den Regierungsrat eintretenden Mitglieder BVG-versichert und in die Aargauische Pensionskasse aufgenommen werden – und zwar mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Versicherten auch. Das heisst, sie zahlen ihre Arbeitnehmerbeiträge und erhalten bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters von 65 Jahren auf der Basis ihres dannzumaligen Sparguthabens eine Altersrente. Andererseits sieht die neue Regelung für Regierungsräte, die vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters von 65 Jahren ausscheiden, eine Übergangsregelung vor, wie Sie sie in vielen anderen Kantonen in unterschiedlicher Form ebenfalls finden.

Bei den Übergangsleistungen werden zwei verschiedene Formen unterschieden, wobei das Austrittsalter dafür entscheidend ist, welche Form für das Regierungsmitglied angewendet wird. Der Regierungsrat hat ursprünglich das Lebensalter auf 55 Jahre als Grenze definiert. Die vorberatende Kommission schlägt nun 57 Jahre vor, womit sich der Regierungsrat einverstanden erklärt. Scheidet ein Regierungsmitglied vor Erreichen des 57. Altersjahrs aus dem Amt aus, wird ihm eine Abgangsentschädigung von einem Jahreslohn ausbezahlt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dann ein beruflicher Wiedereinstieg besser möglich ist als nach dem 57. Altersjahr. Andererseits sollen kantonale Exekutivmitglieder nicht bereits vor ihrem Ausscheiden, also während ihrer Tätigkeit als Regierungsrat, ihr berufliches Leben danach planen müssen – ob das Ausscheiden nun freiwillig oder unfreiwillig erfolgt. Wird das Amt hingegen nach erreichtem 57. Altersjahr verlassen, wird bis zum ordentlichen Pensionsalter von 65 Jahren eine Übergangsrente ausgerichtet. Die Übergangsleistungen berücksichtigen den Umstand, dass es für abtretende Mitglieder des Regierungsrats ab einem gewissen Alter schwieriger wird – das gilt eben auch für Regierungsräte – auf dem Arbeitsmarkt adäquate neue Anstellungen zu finden. Ich kenne solche Beispiele aus anderen Kantonen. Mit Übergangsleistungen soll auch verhindert werden, dass Mitglieder des Regierungsrats aufgrund vornehmlich finanzieller Überlegungen im Amt ausharren. Tendenziell kann ein Verzicht auf Übergangsleistungen zu längeren Amtszeiten führen. Für die heute amtierenden Mitglieder des Regierungsrats gilt das aktuelle Ruhegehaltsdekret weiter, und zwar praxismässig und rechtlich auch aus der Besitzstandsgarantie heraus abgeleitet. Die neue Regelung beansprucht deutlich weniger Mittel – das haben wir der Kommission aufgezeigt – als die Zahlung lebenslänglicher Ruhegehälter. Die vorberatende Kommission wurde entsprechend orientiert und mit Modellrechnungen bedient.

Der Regierungsrat legt Ihnen eine – so meine ich – zukunftsfähige Lösung mit vertretbaren, begrenzteren Leistungen vor, die einem interkantonalen Vergleich absolut standhält. Die Anliegen aus der Motion wurden vollumfänglich umgesetzt. Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Dekret über die berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats und die Übergangsleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt (Vorsorgedekret RR, VDRR)

Titel und Ingress, I., §1, Zweck, Abs. 1, § 2, Berufliche Vorsorge, Abs. 1

Zustimmung

§ 3, Abgangsentschädigung, Abs. 1

Antrag Kommission AVW: "Mitglieder des Regierungsrats, die vor Vollendung des ~~55-~~ 57. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf eine Entschädigung von einem Jahreslohn, ausgerichtet in Form von zwölf monatlichen Zahlungen."

Zustimmung

Minderheitsantrag der Kommission AVW: "Mitglieder des Regierungsrats, die vor Vollendung des 57. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf eine Entschädigung von einem *halben* Jahreslohn, ausgerichtet in Form von zwölf monatlichen Zahlungen."

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Das Eintrittsalter für eine Abgangsentschädigung respektive die Übergangsrente wurde in der Kommission nach Vorliegen der zusätzlichen Zahlen ausführlich diskutiert. Auch eine abgestufte Auszahlung der Abgangsentschädigung, das heisst, ob ein Regierungsrat freiwillig oder durch Abwahl aus dem Amt scheidet, wurde in die Überlegungen miteinbezogen. Diese Idee wurde jedoch schnell wieder verworfen und es wurde kein Antrag gestellt. Es wurde klar, dass mit einer Anhebung der Altersgrenze der laufenden Diskussion auf Bundesebene bezüglich dem AHV-Eintrittsalter Rechnung getragen werden soll und ein Regierungsratsmitglied bei dieser Entwicklung nicht ausgeklammert werden kann. Im Weiteren ist – mindestens in den letzten 25 Jahren – kein Mitglied aus dem Regierungsrat zwischen Alter 55 und 57 ausgeschieden. Der vorliegende Antrag der Kommission wird nun vom Regierungsrat unterstützt und ich bitte Sie, uns ebenfalls zu folgen. Die Kürzung der Abgangsentschädigung auf einen halben Jahreslohn fand hingegen mit 8 gegen 5 Stimmen keine Mehrheit in der Kommission.

Vorsitzender: Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission AVW bezüglich Anhebung auf 57 Jahre zu. Wir kommen nun zum Minderheitsantrag der Kommission AVW.

Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau: Ich spreche zur Abgangsentschädigung, und zwar zum Minderheitsantrag. Ein amtierender Regierungsrat soll sich bis zum Schluss seiner Amtszeit voll auf die Regierungstätigkeit konzentrieren können. Das fordern wir. Deshalb stimmt die SVP der Abgangsentschädigung, die während eines Jahres in zwölf monatlichen Zahlungsstranchen ausbezahlt wird, zu. Der Höhe der Abgangsentschädigung in Form eines Jahreslohns als Regierungsrat können wir jedoch nichts abgewinnen. Geschätzte Mitglieder des Grossen Rats, heute haben wir per Dekret eine neue Regelung für die Zukunft zu beschliessen; eine Regelung, die einem scheidenden Regierungsrat gerecht wird, die aber auch von der Bevölkerung, unseren Steuerzahlern, toleriert, nachvollzogen und verstanden werden kann. Ich kann Ihnen versichern, dass die angesetzte Höhe der Abgangsentschädigung für die Toleranz der Steuerzahler massgeblich sein wird. Im Sinne einer gerechten und wertschätzenden Haltung gegenüber einem abtretenden Regierungsratsmitglied beantrage ich Ihnen, die Abgangsentschädigung auf einen halben Jahreslohn, in Worten 150'000 Franken, festzulegen. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Roland Brogli, Regierungsrat, CVP: Wie gesagt: Wir sind mit Abs. 1 einverstanden. Es geht hier um die Erhöhung der Altersgrenze. Wir finden es aber gerechtfertigt, dass eine Entschädigung von einem ganzen und nicht nur von einem halben Jahreslohn ausgerichtet wird. Ich glaube, das ist auch fair. Gerade bei einer unvorhergesehenen Nichtwiederwahl braucht es eine gewisse Zeit, bis wieder eine geeignete Arbeitsstelle gefunden werden kann. Ich bitte Sie daher, den Antrag des Regierungsrats und der Mehrheit der Kommission zu unterstützen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag wird mit 68 gegen 50 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung zur Fassung gemäss Kommissionsantrag.

§ 3 Abs. 2

Zustimmung

§ 4, Übergangsrente; Grundsatz, Abs. 1

Antrag Kommission AVW: "Mitglieder des Regierungsrats, die nach Vollendung des ~~55-~~ 57. Altersjahrs, aber vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters der APK aus dem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf eine Übergangsrente."

Zustimmung

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Sinngemäss zu § 3 Abs. 1 hat die Kommission die Übergangsrente stillschweigend ebenfalls auf das 57. Altersjahr angehoben.

§ 4, Übergangsrente; Grundsatz, Abs. 2

Zustimmung

§ 5, Übergangsrente; Berechnung, Abs. 1

Minderheitsantrag der Kommission AVW: "Für Mitglieder des Regierungsrats, die nach mindestens 12 Amtsjahren oder nach Vollendung des 60. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden, beträgt die Übergangsrente ~~50~~ 33,3 % des beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Jahreslohns, sofern der Eintritt in den Regierungsrat vor Vollendung des 55. Altersjahrs erfolgt ist. Sie wird in Form monatlicher Zahlungen ausgerichtet."

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Ich spreche zuerst zu § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5. Eine Kommissionsminderheit will die Höhe der Übergangsrente, sofern das Regierungsratsmitglied mindestens 12 Jahre im Amt war und nach Vollendung des 60. Altersjahrs aus dem Amt scheidet, auf einen Drittel kürzen. Die Mehrheit der Kommission sieht mit dem Alter 57 gewisse Herausforderungen für eine neue Anstellung im Arbeitsmarkt in der Lohnklasse eines amtierenden Regierungsratsmitglieds. Daneben hat ein Regierungsratsmitglied mit 12 vollen Jahren viel für den Kanton geleistet. Entsprechend soll dies honoriert werden. Bitte folgen Sie der Kommissionsmehrheit und dem Regierungsrat.

Wolfgang Schibler, SVP, Buchs: Ich spreche zu § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 betreffend Minderheitsantrag. Dem § 4, das heisst Übergangsrente bis zum Pensionsalter, wurde soeben zugestimmt. Mit diesem Entscheid haben wir schon mal der Auszahlung einer Übergangsrente bis zum Ableben eines ehemaligen Regierungsratsmitglieds ein Ende gesetzt. Dem ist gut so. Das Minimalziel ist erreicht. Die bisherige feudale Ruhegehaltsregelung wurde, sofern denn diese überhaupt in der Bevölkerung wahrgenommen wurde, von sicher fast niemandem verstanden und ganz sicher nicht als gut befunden. Wenn wir jetzt, Kolleginnen und Kollegen, mit dem gleichen Betrag weiterfahren, zwar nur bis 65 Jahre, ist in der Bevölkerung weiterhin ein grosses Unverständnis vorhanden. Da bin ich überzeugt. Die 150'000 Franken sind nicht realitätskonform. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Übergangsrente gemäss § 5 beträgt 50,0 Prozent vom Jahreslohn – heute 300'000 Franken, also 150'000 Franken. Man rechne: Wenn jemand mit 12 Amtsjahren und Eintritt vor dem 55. Altersjahr mit 57 Jahren aus dem Regierungsrat austritt, erhält er acht Mal 150'000 Franken, das macht 1,2 Millionen Franken Ruhegehalt. Das Gehalt von 1,2 Millionen Franken ruht.

An allen Ecken und Enden soll gespart werden. Ich habe es bereits als Einzelvotant erwähnt. Aber irgendwie scheint mir unser Regierungsrat auf dem halben Weg halt machen zu wollen. Die weiterhin beantragten 150'000 Franken als Übergangsrente bedeuten jetzt nicht ernst gemeinten Sparwillen

und entsprechen bei Weitem nicht mehr der Realität. Ich habe es gesagt – weder der finanziellen noch der gesellschaftlichen Realität. Den Begriff eines goldenen Fallschirms würde man damit auf jeden Fall nicht aus unseren Köpfen wegbringen – aus meinem ganz sicher nicht. Wir von der SVP sind überzeugt, dass eine Übergangsrente von einem Drittel – Kollege Frauchiger, 33,3 Prozent, ein Drittel, auch 0,9 oder 12,7 sind mit der heutigen Taschenrechnerfunktion im iPhone leicht auszurechnen – des Jahreslohns immer noch grosszügig ist. Ein Drittel ist nicht nur grosszügig, weil dieses Jahr Regierungsrats- und Grossratswahlen sind. Übrigens, ein Drittel entspricht immer noch 100'000 Franken gemäss heutigem Lohn. Und 100'000 Franken, die während maximal acht Jahren ruhen, sind immerhin 800'000 Franken. Das Thema Ruhegehalt und Übergangsrente, liebe Kolleginnen und Kollegen aller Parteien, sollte eigentlich nicht ein parteipolitisches Thema sein. Der Sparwille, das haben wir heute Morgen wieder gesehen, der soll und muss alle beschäftigen und auch nicht vor den Toren des Regierungsrats stillstehen. Bilateral habe ich mit etlichen Leuten aller Parteien gesprochen. Alle sagen, das gehe gar nicht, das sei zu viel und der Minderheitsantrag in Ordnung. Ich bin jetzt gespannt. Ich weiss genau, wer wo sitzt. Ich bin gespannt, wer jetzt wirklich so abstimmt, wie er mir gesagt hat. Ich werde es beobachten, allerdings werde ich schweigen.

Werte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie schon der halben Abgangsentschädigung nicht zugestimmt haben, bitte ich Sie, wenigstens hier zuzustimmen und die 150'000 Franken um einen Drittel auf 100'000 Franken zu kürzen. Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Manfred Dubach, SP, Zofingen: Ich staune immer wieder, mit welcher Sicherheit Vertreterinnen und Vertreter der SVP wissen, was das Volk will und was das Volk verstehen würde – notabene, ohne jemals das Volk gefragt zu haben. Ich kann Ihnen anvertrauen, ich betrachte mich ebenfalls als Mitglied des Volkes – und ich will es nicht so wie Sie und ich verstehe es so, wie es der Regierungsrat gesagt hat. Übrigens: Geht es um die Wirtschaft, dann höre ich eigentlich bei der SVP, wenn es um goldene Fallschirme geht, nie diese lauten Worte.

§ 5 Abs. 2

Minderheitsantrag der Kommission AVW: "Hat die Amtstätigkeit als Mitglied des Regierungsrats weniger als 12 Amtsjahre gedauert, werden bei Rücktritt wegen Krankheit die ~~50~~ 33,3 % für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 1 % gekürzt."

§ 5 Abs. 3

Minderheitsantrag der Kommission AVW: "Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Regierungsrat oder bei Nichtwiederwahl vor Vollendung des 60. Altersjahr werden die ~~50~~ 33,3 % für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 3 % gekürzt."

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Zu § 5 Abs. 3: Der Antrag auf Kürzung um 4,0 Prozent wurde in der Kommission ebenfalls gestellt und mit 8 gegen 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, verworfen. Hier folgt die Kommissionsmehrheit dem Regierungsrat sowie dem bisherigen Ruhegehaltsdekret.

Bei § 5 Abs. 4 handelt es sich um eine formelle Korrektur. Unter Ruhegehalt werden die Abgangsentschädigung und Übergangsrente verstanden. Hier handelt es sich jedoch nur um die Übergangsrente. Deshalb der vorliegende Antrag.

Roland Brogli, Regierungsrat, CVP: Zu Wolfgang Schibler: Ich versuche eine unabhängige Sicht einzunehmen. Wie Sie vorhin festgelegt haben, wird die Übergangsrente erst ab dem 57. Altersjahr ausbezahlt. Das haben wir befürwortet. Das ist ein grundlegender Unterschied zur heutigen Regelung, nämlich eine je nach dem massive Verkürzung.

§ 5 entspricht dem Wortlaut des bisherigen Dekrets als Eckwert für die neue Regelung. Ein Minderheitsantrag fordert ja eine Übergangsrente von 33,3 Prozent. Der Regierungsrat ist da der Meinung,

dass eine Übergangsrente von 50,0 Prozent angemessen ist, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass es selbst bei einer maximalen Übergangsrente – das ist das Entscheidende und auch Neue – von 50,0 Prozent für die zwölf Amtsjahre oder das erfüllte Lebensjahr von 60 Jahren, nie 150'000 Franken sind, die ausbezahlt werden. Von diesem Betrag werden nämlich rund 20,0 Prozent Sozialversicherungsbeiträge inklusive die neuen Pensionskassenbeiträge in Abzug gebracht. Der Maximalbetrag beläuft sich also faktisch auf 120'000 Franken. Bei einer Amtsdauer von acht Jahren beträgt die Übergangsrente netto nur mehr rund 105'000 Franken. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats mit der zustimmenden Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Wolfgang Schibler, SVP, Buchs: Geschätzter Herr Regierungsrat, wir beide haben etwas gemeinsam: Wir sind beide sehr enthusiastisch und vertreten mit Überzeugung das, was wir eigentlich rüberbringen wollen. Ich habe sehr gut zugehört. Sie haben mit Begeisterung gesagt, das sei ein grundlegender Unterschied zur heutigen Regelung. Hoffentlich auch. Denn wir wollen und müssen sparen. Deshalb ist mir die Motion oder der Fallschirm – das Ruhegehalt – im März 2014 in die Nase gestochen. Weil wir etwas Entscheidendes ändern wollen.

Zu Kollege Dubach: Obwohl pensioniert, steht auf meinem Wahlzettel immer noch Hausmann. Ich habe aber Kollegen, die da nicht so einverstanden sind. Ich gehe in die Migros und im Coop einkaufen und rede mit den Leuten, ich bin also auch ein Mann vom Volk, nicht nur mit Krawatte.

Herr Regierungsrat, Sie haben gesagt, es würden nicht 150'000 Franken ausbezahlt, weil noch die Sozialabzüge berücksichtigt werden müssten. Also, es sind 20,0 Prozent Abzüge. Dann sind es netto nur noch 120'000 oder 105'000 Franken. Aber die Zahl 150'000, meine Kolleginnen und Kollegen, die steht immer noch im Raum. Das sind immer noch 50,0 Prozent des ausbezahlten Lohns und nicht 120,0 Prozent. Das muss man sich auch vor Augen halten.

§ 5 Abs. 5

Minderheitsantrag der Kommission AVW: "Die monatliche Zahlung entspricht bei einem Ansatz von ~~50~~ 33,3 % ~~der Hälfte~~ *einem Drittel* des zwölften Teils des Jahreslohns zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt, ohne Pauschalspesen.

Abstimmung (gemeinsame Abstimmung zu den Abs. 1, 2, 3 und 5)

Fassung AVW/Regierungsrat	72 Stimmen
Minderheitsantrag	47 Stimmen

Somit Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat.

§ 5 Abs. 4

Antrag der Kommission AVW: "Ist der Eintritt in den Regierungsrat nach Vollendung des 55. Altersjahrs erfolgt, wird ~~das Ruhegehalt~~ *die Übergangsrente* gemäss den vorstehenden Absätzen 2 und 3 gekürzt."

Zustimmung

Vorsitzender: Der Kommissionspräsident hat Sie richtigerweise darauf hingewiesen, dass es sich bei § 5 Abs. 4 um eine formelle Korrektur handelt. Der Regierungsrat stimmt zu. Von Ihrer Seite her sehe ich keinen Widerspruch. Somit ist die Änderung genehmigt und wir stimmen über den Abs. 4 nicht mehr ab.

§ 6, *Anspruchsbegründung und -ende; monatliche Zahlung, Abs. 1*

Zustimmung

§ 7, Kürzung beziehungsweise Rückforderung der Leistungen; Verweigerung, Abs. 1

Antrag der Kommission AVW für eine Neufassung von Abs. 1: "Erzielt ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrats ein Erwerbseinkommen, werden die Leistungen gemäss §§ 3 und 4 um 50 % des zusätzlichen Einkommens gekürzt."

Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Ich spreche zu Abs. 1. Der vorliegende Antrag wurde in der Kommission ausführlich diskutiert. Die Mehrheit folgte dem Antragsteller, also Kürzung auf 50,0 Prozent. Der Hauptgrund ist, dass der Abzug nach erst einer vollen Jahresrente als sehr grosszügige Regelung ausgelegt wird. Die Minderheit folgte der Argumentation des Regierungsrats, dass eine prozentuale Kürzung auf 50,0 Prozent einer Anreizminderung entspreche, einer höher bezahlten Arbeit nachzugehen. Dies sollte um jeden Preis verhindert werden. Der vorliegende Antrag in der Synopse obsiegte knapp mit 7 gegen 6 Stimmen.

Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau: Ich spreche zu § 7 Abs. 1 betreffend Kürzung. Dieser Paragraph bezieht sich sowohl auf die einjährige Abgangsentschädigung wie auch auf die Übergangsrrente. Die SVP ist überrascht, dass der Regierungsrat in der neuen Ruhegehaltsregelung ein Anreizsystem – entfernt verwandt mit dem Anreizsystem bei Sozialhilfebezügern – konstruieren will, damit ein Regierungsratsmitglied nach seinem Abgang wieder eine gute Arbeitsstelle sucht und auch annimmt. Ist unser Vertrauen in ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrats so gering? Glauben wir, dass abtretende Regierungsräte, die während ihrer Amtstätigkeit schmerzhaft Sparpakete für andere geschnürt haben, nicht bereit sein werden, ein Einkommen zu erzielen und hälftig an die Rente anrechnen zu lassen?

Die SVP ist von der Qualität und der Grösse eines abtretenden Regierungsrats überzeugt. Wir sind überzeugt davon, dass es für diesen in einer neuen und zweifellos guten Anstellung eine Selbstverständlichkeit sein wird, sich die Hälfte des erzielten Einkommens an die Abgangsentschädigung oder die Übergangsrrente anrechnen zu lassen. Der Verdienst wird dadurch trotzdem um einiges höher sein, als wenn er sich auf Kosten der Steuerzahler zurücklehnen würde. Bitte stimmen Sie dem Antrag der Kommission AVW zu.

Roland Brogli, Regierungsrat, CVP: Der in der Kommission angenommene Antrag fordert, dass das zusätzliche Erwerbseinkommen zu 50,0 Prozent sowohl an die Abgangsentschädigung als auch an die Übergangsrrente anzurechnen ist. Der Regierungsrat hat beantragt, dass eine Verrechnung mit zusätzlichem Lohnerwerb erst – das ist der Unterschied – ab einem zusätzlichen Einkommen vorgenommen werden soll, das zusammen mit der Übergangsleistung den aktuellen Jahreslohn eines Regierungsrats übersteigt. Eine Änderung gemäss Ihrem Antrag hätte zur Folge – und da sind wir eigentlich überzeugt davon, das ist ein menschliches Verhalten – dass der Anreiz gemindert würde, eine Stelle zu suchen, da in jedem Fall die Hälfte des erzielten neuen Einkommens – der halbe Franken also – mit der Übergangsrrente kompensiert werden soll. Jeder halbe Franken! Das kann auch eine kleine Summe sein. Eine solche Regelung würde auch dazu führen, dass Regierungsglieder, insbesondere jene, die zwischen 57 und 60 Jahre alt sind, so lange wie möglich im Amt verbleiben würden. Ich bitte Sie, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Abstimmung

Fassung AVW: 85 Stimmen

Fassung Regierungsrat: 35 Stimmen

Somit Zustimmung zur Fassung AVW.

§ 7 Abs. 2

Antrag der Kommission AVW: "Das ehemalige Mitglied des Regierungsrats erteilt die notwendigen Auskünfte schriftlich. Kommt es dieser Pflicht nicht nach, werden die Leistungen ~~gekürzt beziehungsweise~~ zurückgefordert ~~oder beziehungsweise~~ verweigert."

Zustimmung

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Hier geht es darum, ob einem ehemaligen Regierungsratsmitglied die Übergangsleistungen nicht nur gekürzt, sondern zurückgefordert oder gänzlich verweigert werden können. Die grosse Kommissionsmehrheit traut einem ehemaligen Regierungsratsmitglied zu, die notwendigen Auskünfte schriftlich zu erteilen, wie es ein Privatbürger mit seiner Steuererklärung auch zu tun hat. Das Ergebnis lautete 11 gegen 2 Stimmen.

§ 7 Abs. 3

Antrag der Kommission AVW: "Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, für welches das Mitglied des Regierungsrats rechtskräftig verurteilt worden ist, werden die Übergangsleistungen *gekürzt beziehungsweise zurückgefordert oder verweigert.* ~~verweigert oder gekürzt.~~"

Zustimmung

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Bei diesem Absatz will ein einstimmiger Kommissionsentscheid die Möglichkeit schaffen, bei einer schweren Amtspflichtverletzung die Übergangsleistungen nicht nur zu verweigern oder zu kürzen, sondern auch zurückzufordern. Hintergrund ist der aktuelle Fall eines Gemeindeammanns einer grösseren Gemeinde im Kanton Aargau.

§ 7 Abs. 4, § 8, Finanzierung

Zustimmung

§ 9, Übergangsbestimmung, Abs. 1

Wolfgang Schibler, Buchs, beantragt, § 9 wie folgt zu formulieren: "Für die bereits vor Inkraftsetzung dieses Dekrets amtierenden Mitglieder des Regierungsrats gilt das Dekret über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrats vom 27.5.1975 weiterhin (Besitzstand), wobei deren bisherige Ansprüche per 31.12.2016 erhalten bleiben und keine weitere Äufnung nach dem 31.12.2016 erfolgt. Ab 1.1.2017 werden alle amtierenden Regierungsratsmitglieder bei der APK versichert. Zum Zeitpunkt ihres Rücktritts haben sie ein Wahlrecht zwischen den Ansprüchen gemäss dem neuen VDRR (Vorsorgedekret RR) und den Ansprüchen gemäss dem Dekret vom 27.5.1975."

Wolfgang Schibler, SVP, Buchs: Der Antrag ist sehr lang. Ich fasse ihn kurz zusammen. Er beinhaltet: Die Ansprüche per 31.12.2016 bleiben erhalten. Da wären wir wieder beim Einfrieren, keine weitere Äufnung der Ruhegehälter, APK für alle und das Wahlrecht zum Zeitpunkt des Rücktritts.

Dazu meine Erläuterungen: Die Ansprüche nach dem neuen Vorsorgedekret Regierungsrat (VDRR) bestehen entweder in der Abgangsentschädigung oder der Übergangsrente. Mit dieser Formulierung wird verhindert, dass ein Regierungsrat, gestützt auf das alte und das neue Dekret, Ansprüche geltend macht. Auf jeden Fall haben die bereits heute amtierenden Regierungsräte, welche nach dem 1.1.2017 weiterhin im Amt sind, im Zeitpunkt ihres Rücktritts neben ihren Ansprüchen gemäss Dekret – alt oder neu – auch Ansprüche auf Altersversorgung gemäss APK, so, wie ein normaler Angestellter mit einer Pensionskasse. Ich bitte Sie, unter der Berücksichtigung der finanziellen Situation

unseres Kantons und unter dem Vermeiden eines Zweitklassenregierungsratsystems dem zuzustimmen.

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Bei diesem Artikel geht es um die Besitzstandsgarantie. Die Besitzstandsgarantie war in der Kommission unbestritten, wurde jedoch unterschiedlich ausgelegt. Die klare Kommissionsmehrheit sieht keinen Grund, die gemachten Rückstellungen in die Pensionskasse zu überführen. Des Weiteren wurden die rechtlichen Abklärungen noch nicht getroffen, da bisher diesbezüglich noch kein Rechtsfall ausgetragen wurde. Da bisher kein Kanton den Besitzstand – in welcher Form auch immer – abgeschafft oder die Spielregeln für amtierende Regierungsräte geändert hat, ist die Kommission mit 10 gegen 3 Stimmen dem Entwurf des Regierungsrats gefolgt und lehnt diesen Antrag ab.

Roland Brogli, Regierungsrat, CVP: Zu Wolfgang Schibler: Die Motion verlangte den Besitzstand für die bisherigen Regierungsräte. Die Besitzstandsregelung entspricht auch der geltenden Rechtspraxis. Eine Unterstellung der amtierenden Mitglieder des Regierungsrats unter das neue Vorsorgedekret würde zu einer Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen führen und würde einer gerichtlichen Überprüfung kaum standhalten. Auch eine Beurteilung durch unseren Rechtsdienst hat ergeben, dass die durch die amtierenden Regierungsräte aufgrund des geltenden Ruhegehaltsdekrets bereits erworbenen Vorsorgeansprüche beziehungsweise Anwartschaften nicht beziehungsweise nur gegen den vollen Wertersatz entzogen werden können. Ein entsprechender Antrag nach Versicherung aller Regierungsräte ab dem 1.1.2017 bei der APK würde bedeuten, dass übergangsmässig viele Fragen unklar wären. Der Grosse Rat müsste somit heute eine Entscheidung fällen, ohne eine Vielzahl entscheidungsrelevanter Fakten zu kennen. Ich erinnere daran, dass wir schon seit 1975 – dem Übergang vom alten Dekret zum neuen Dekret – eine Bestimmung im neuen Dekret haben, die den Besitzstand festgelegt und auch garantiert hat. Das heisst, dass sogar finanziell höhere Ansprüche nach neuem Recht bestehen würden und die tieferen Ansprüche nach altem Recht dann eigentlich gekippt worden wären.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag des Regierungsrats zu § 9 – in Übereinstimmung mit der Kommission – zu unterstützen.

Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen: Wenn Sie die Kommissionsprotokolle durchlesen und die Unterlagen, welche die Kommission erhalten hat, gelangen Sie automatisch zum Schluss, dass die Frage, ob diese "Anwartschaften" der bisherigen Regierungsmitglieder unter dem Titel Besitzstand irgendwie bestehen, nicht abgeklärt wurde. Sie sehen aber die Drohkulisse, welche die Verwaltung aufgefahren hat. Es ist absurd, zu meinen, jemand, der auf vier Jahre gewählt sei – ein Regierungsrat wird nie auf zwölf oder sechzehn Jahre gewählt, sondern nur auf vier Jahre – habe einen Anspruch auf Besitzstand auf künftige Ruhegehallsleistungen. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wenn einer abgewählt wird, hat er überhaupt keinen Anspruch mehr. Verschiedene Gemeinden, aber auch Kantone, haben sogar die Saläre der Regierungsratsmitglieder, der Exekutivmitglieder, reduziert. Das ist ein noch gröberer Eingriff. Und das muss auf das Ende einer Amtsperiode oder auf den Beginn der nächsten Amtsperiode akzeptiert werden. Ich frage Sie auch, was geschieht denn, wenn die APK den Rentenumwandlungssatz reduziert? Auch wenn Sie noch drei, vier Jahrgänge abfedern, erhält ein Angestellter trotzdem plötzlich 10,0 vielleicht 15,0 Prozent weniger Altersrente. Das ist aus meiner Sicht der viel grössere Einschnitt in dessen Rechtsstellung. Aber er muss es hinnehmen. Es geht beim Antrag Schibler darum, die Zweiklassengesellschaft im Regierungskollegium zu verhindern. Die beiden voraussichtlich neu Gewählten sind in Bezug auf das Finanzielle im Vergleich zu zwei der drei Bisherigen Zweitklassregierungsräte, weil sie ab 1.1.2017 schlechter gestellt werden. Finanziell geht es ungefähr um 1,6 Millionen Franken, die der Kanton Aargau für zwei Regierungsräte, die jetzt schon Regierungsräte sind, in Zukunft mehr aufwenden muss, als er es mit dem Antrag Schibler müsste. Die Aussage des Kommissionspräsidenten, man wolle mit dem Antrag Schibler die Ansprüche der bisherigen Regierungsräte in die Pensionskasse übertragen, ist meines Erachtens falsch. Es geht überhaupt nicht darum, Geld vom Staatshaushalt in die APK zu übertragen. Es wäre aber so, dass die drei bisherigen – und voraussichtlich auch die neu amtierenden – Regierungsräte neu der

APK unterstellt würden und dort quasi bei Null anfangen würden. Es sei denn, sie hätten noch Freizügigkeitsleistungen von früher, und ihre bisher erarbeiteten Ruhegehaltsansprüche wären per Ende Dezember 2016 eingefroren und würden erhalten bleiben. Sie würden sich einfach nicht mehr vergrössern.

Sie können selber nachrechnen. Es geht nur um zwei von drei Regierungsräten. Herr Regierungsrat Urs Hofmann wird Ende November 60 Jahre alt und ist per Ende Jahr schon auf dem Maximum. Es betrifft also zwei Regierungsräte. Da geht es – je nachdem, wie lange diese im Regierungsrat bleiben – um ungefähr 1,6 Millionen Franken. Ich glaube, wir haben uns hier drin schon über viel, viel kleinere Geldbeträge unterhalten. Das Wichtigste ist aber, dass es darum geht, ab 1.1.2017 fünf finanziell gleichgestellte Regierungsmitglieder zu erhalten. Ich kann mir zum Beispiel nicht vorstellen, dass in einem Gemeinderat mit fünf oder sieben Mitgliedern – alle haben das gleiche Pensum, nämlich das volle – zwei oder drei privilegiert sind, auch wenn sie schon länger dabei sind. Das ist absolut unvorstellbar. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass hier die alten Grossräte ab nächstem Jahr irgendwelche höhere Ansprüche stellen könnten, die neuen aber nicht. Ich bitte Sie, sich dies zu überlegen und dieser neuen Übergangsbestimmung gemäss Antrag Schibler zuzustimmen.

Abstimmung

Der Antrag Schibler wird mit 69 gegen 51 Stimmen abgelehnt. Somit gilt die Fassung von Kommission/Regierungsrat.

§ 10, Inkrafttreten

Zustimmung

II., Dekret über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret), § 2, Zweck, Abs. 1–3

Zustimmung

§ 4, Vorsorgepläne, Abs. 1

Antrag der Kommission AVW: "Die APK legt unter Berücksichtigung der in den §§ 5–11 enthaltenen Eckwerte den Kernplan *fest* für die Mitglieder des Regierungsrats, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten und Beamten des Kantons sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird, *fest*."

Zustimmung

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Hier handelt es sich lediglich um einen formellen Korrekturantrag, da beim Entwurf des Regierungsrats das Wort "fest" zwei Mal notiert wurde.

§ 4 Abs. 2 und 3; III., Dekret über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates (Aufhebung), IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft

Adrian Meier, FDP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Den 1. Antrag hiess die Kommission mit 10 gegen 3 Stimmen gut. Beim 2. Antrag wurde der Motion von

Wolfgang Schibler vom 4. März 2014 eine falsche Geschäftsnummer zugeordnet. Wir stimmen hier über die Abschreibung von Motion 14.36 von Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 4. März 2014 ab.

Die Kommission AVW dankt dem Regierungsrat und der Staatskanzlei, insbesondere Herrn Urs Meier, für die Zusatzanstrengungen während den Sommerferien. Aufgrund des weitergehenden Zahlenmaterials konnte die zweite Kommissionssitzung konstruktiv und zugleich speditiv abgehalten werden. Hierfür danke ich ebenfalls meinen Kommissionsmitgliedern.

Abstimmungen

Antrag 1 wird mit 116 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 121 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf eines Dekrets über die berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats und die Übergangsleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt (Vorsorgedekret RR, VDRR) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – zum Beschluss erhoben.
2. Die (14.36) Motion Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 4. März 2014 betreffend Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrats wird als erledigt abgeschrieben.

1529 Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christian Glur, SVP, Murgenthal, Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, und Ruedi Donat, CVP, Wohlen, vom 10. Mai 2016 betreffend Umsetzung der periodischen Prüfung der Lagereinrichtung für Hofdünger auf Dichtheit mit Augenmass; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1338)

Mit Datum vom 10. August 2016 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Die Motion verlangt, die rechtlichen Grundlagen respektive die Fristen in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR; SAR 781.211) so anzupassen, dass die periodische Kontrolle der Hofdünger- und Entwässerungsanlagen in einem grösseren Zeitabstand erfolgen kann.

Die Motionäre sind der Meinung, die periodische Kontrolle und insbesondere die Dichtheitsprüfung von Anlagen der neueren Generation seien gemäss den heute gültigen Fristen überflüssig, verursachen hohe Kosten, bedeuteten einen grossen Aufwand für die Verstellung der Tiere und brächten keinen Sicherheitsgewinn. Die Motionäre weisen darauf hin, dass die Anlagen im Rahmen der Neubauabnahme auf Dichtheit geprüft wurden und es dabei kaum Mängel zu beanstanden gab. Zudem fordern sie im Sinne der Rechtsgleichheit eine vergleichbar strenge Durchsetzung der Kontrollen von Anlagen der öffentlichen Hand wie beispielsweise Kanalisationsleitungen.

In der Begründung wird weiter angefügt, der Kanton Aargau sei im interkantonalen Vergleich Vorreiter in der Umsetzung des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft, und die periodischen Kontrollen seien nach der Gewässergefährdung auszurichten.

2. Rechtsgrundlage

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20) hat die damalige Abteilung Landwirtschaft 2001 das Konzept "Vollzug Gewässerschutz in der Landwirtschaft" erarbeitet.

Art. 15 GSchG in Verbindung mit Art. 28 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) verpflichtet die Kantone, dass die Lagereinrichtungen für Hofdünger und Gärgut regelmässig kontrolliert werden. Kontrolliert wird, ob die vorgeschriebene Lagerkapazität vorhanden, die Lagereinrichtungen einschliesslich Leitungen dicht und die Einrichtungen funktionstüchtig sind sowie ordnungsgemäss betrieben werden. Gemäss Art. 77 GSchG sind sämtliche Lagereinrichtungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend anzupassen. Diese Frist ist am 1. November 2007 verstrichen. Für die konkrete Umsetzung hat der Regierungsrat am 20. Oktober 2001 (RRB Nr. 2001-001727) das Konzept "Vollzug Gewässerschutz in der Landwirtschaft" genehmigt. Die entsprechenden Regelungen wurden in die dazumal gültige Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978 (aV EG GSchG; SAR 761.111) aufgenommen und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Heute gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 40 und 41 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211).

Das Vollzugskonzept wurde in der Folge im Rahmen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bauernverbands Aargau, der Baubranche und der Ingenieurbüros, Landwirtinnen und Landwirten sowie den kantonalen Fachstellen Landwirtschaft und Umwelt weiterentwickelt und praxisverträglich ausgestaltet.

3. Kontrollintervall

Die Kontrollen bezüglich Hofdüngeranlagen und Entwässerung eines Betriebs erfolgen grundsätzlich bei Bauvorhaben im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung und bei Abklärungen einer Gewässerverschmutzung.

Die Festlegung der periodischen Kontrollintervalle ist nach Art. 28 GSchV auf die Gewässergefährdung auszurichten. Die Vollzugshilfe "Wegleitung Grundwasserschutz" (2004), Herausgeber: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), definiert die konkreten Zeitabstände der periodischen Prüfung der Anlagen. In den Grundwasserschutzzonen sind die Kontrollen demnach mindestens alle 5 Jahre und im besonders gefährdeten Bereich mindestens alle 10 Jahre durchzuführen. Der Kanton Aargau hat die Fristen in § 41 V EG UWR wie folgt festgelegt:

- spätestens nach 15 Jahren in Grundwasserschutzzonen
- spätestens nach 20 Jahren in den übrigen Gebieten.

Mit der Publikation der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" (2011) haben die Nordwestschweizer Kantone in den Bereichen Planung, Bau, Abnahme, Unterhalt, Überwachung und Kontrollen von Bauten in der Landwirtschaft sowie hinsichtlich der Entwässerung des Betriebs ein harmonisiertes Vorgehen erarbeitet. Aus Sicht der höchsten Schutzwürdigkeit werden die Hofdüngeranlagen in der Zone S2 alle 5 Jahre und in der Zone S3 alle 10 Jahre geprüft. Für alle übrigen Anlagen gilt eine Frist von 20 Jahren.

Im Kanton Aargau sind rund 13'000 Hofdüngeranlagen erfasst und wie folgt eingeteilt:

- Grundwasserschutzzone S2: 0,3 %
- Grundwasserschutzzone S3: 2,2 %

- Übrige Gebiete: 97,5 % (davon im Bereich von nutzbaren Gewässern [besonders gefährdeter Bereich gemäss Art. 19 GSchG]: 43 %)

4. Organisation der periodischen Kontrolle

Der Kanton Aargau hat sich mit der unter Ziffer 2 erwähnten Arbeitsgruppe bei der Er- und Überarbeitung des Konzepts "Vollzug Gewässerschutz in der Landwirtschaft" für die Umsetzung der Kontrollen auf den Betrieben auf eine Auswahl externer Baufachleute verständigt. Für die Prüffingenieure fand im Oktober 2003 ein obligatorischer Kurs inklusive praktischer Umsetzung der Dichtheitsprüfungen auf einem Pilotbetrieb statt. Ziel war mitunter, die Prüffingenieure mit dem Prüfkonzept vertraut zu machen und entsprechend auf die "Feldarbeit" zu sensibilisieren. Mit der Teilnahme an diesem Ausbildungskurs erfolgte die Aufnahme in die Liste "Anerkannte Ingenieurbüros für die Durchführung der periodischen Kontrolle von Hofdüngeranlagen im Kanton Aargau".

Die Dichtheitsprüfungen gemäss Motionären neu im Rahmen der Kontrollen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) durchzuführen, wäre ein Systemwechsel und ohne wesentliche Kostensparung. Schon heute sind die umfangreichen ÖLN-Kontrollpunkte für die Kontrollorganisationen aufgrund der Fülle und Komplexität schwierig zu bewältigen. Eine Erweiterung im Bereich Dichtheitsprüfungen scheint deshalb zum heutigen Zeitpunkt kaum vorstellbar. Nur ausgewiesene Baufachleute mit entsprechender Ausbildung verfügen über das für die periodische Kontrolle der Hofdünger- und Entwässerungsanlagen notwendige Fachwissen.

5. Stand der Arbeiten

Die gesamtbetriebliche Kontrolle der Hofdünger- und Entwässerungsanlagen erfolgte über kantonal anerkannte Baufachleute (Ingenieurbüros). Alle Anlagen die noch nie oder letztmals vor 1986 geprüft worden sind, unterstanden der Kontrolle bis Ende 2006. Im Rahmen der Dichtheitsprüfungen wurde auch die gesamtbetriebliche Entwässerung kontrolliert, gegebenenfalls saniert und in einem Entwässerungsplan festgehalten.

Gemäss Jahresbericht mit Jahresrechnung 2015 haben 96 % der Landwirtschaftsbetriebe die Bestätigung "baulicher Gewässerschutz ist erfüllt". Bei 4 % der Betriebe ist die Prüfung im Gang.

Eine Umfrage bei den Ingenieurbüros hat ergeben, dass bei rund 20 % der Hofdüngeranlagen Sanierungsmassnahmen angeordnet werden mussten.

6. Kosten

Bei Hofdüngeranlagen wird gemäss Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts eine Gesamtnutzungsdauer von 30–50 Jahre vorausgesetzt. Die Prüfung einer Anlage kostet im Schnitt rund Fr. 500.–. Eine allfällige Mängelbehebung respektive Sanierung führt zu zusätzlichen Kosten.

Bei einem Kontrollintervall von 20 Jahren wird die Anlage nach der Neubauabnahme bis zum Erreichen der Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren zweimal kontrolliert. Innerhalb dieses Zeitraums ist es ohnehin ratsam, die Anlage vollständig zu entleeren und von den Ablagerungen zu befreien. Gleichzeitig lassen sich allfällige Wartungsarbeiten, beispielsweise an Rührwerken, durchführen. Insgesamt ergeben sich somit für die Kontrolle jährliche Kosten von rund Fr. 20.–, sofern keine Sanierungsarbeiten notwendig waren.

7. Kontrolle der übrigen nichtlandwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen

Im Rahmen der Bearbeitung des generellen Entwässerungsplans (GEP) werden das ganze Kanalnetz in den Gemeinden mit Kanalfernsehen aufgenommen und der Zustand beurteilt. Aufgrund des Zustands werden die nötigen Massnahmen nach Prioritäten terminiert und über einen Zeitraum von 15 Jahren umgesetzt. Alle neu erstellten oder sanierten Leitungen (private und öffentliche) werden auf Dichtheit geprüft.

Bei den Hausanschlussleitungen werden Zustandsaufnahmen ausgelöst, wenn Arbeiten an der öffentlichen Kanalisation ausgeführt werden, bei Baugesuchseingabe oder bei einer Umnutzung der Liegenschaft.

In Grundwasserschutzzonen erfolgen die Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen routinemässig gemäss Schutzzonenreglement. In der Regel liegt das Prüfungsintervall bei 5 Jahren. Bei offensichtlichen Mängeln wie Undichtheiten, Fehllanschlüssen oder Betriebsproblemen wird unmittelbar gehandelt.

8. Nachbarkantone

Verschiedene Kantone sind mit der Umsetzung stark in Verzug, ist doch die Frist gemäss Art. 77 GSchG seit 1. November 2007 abgelaufen.

Die Kantone Zürich wie auch Basel-Landschaft vollziehen den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ebenfalls seit 2002 systematisch. Der Kanton Thurgau befindet sich in der Schlussphase der Kontrollen. Auch die Innerschweizerkantone wie Luzern, Zug oder Schwyz führen Dichtheitsprüfungen durch. Das Vorgehen der Kontrollen ist sehr unterschiedlich organisiert und wird beispielsweise im Rahmen von Baugesuchen, der GEP oder auch aufgrund einer risikobasierten Priorisierung durchgeführt.

9. Fazit

Die Aargauer Landwirtschaftsbetriebe weisen einen sehr hohen Stand im baulichen Gewässerschutz aus. 96 % der Betriebe haben die Bestätigung "baulicher Gewässerschutz ist erfüllt". Ebenfalls werden Anlagen der öffentlichen Hand wie beispielsweise Kanalisationsleitungen systematisch kontrolliert und saniert.

Der Kanton Aargau hat bei der Festsetzung der Fristen zur periodischen Kontrolle der Hofdünger- und Entwässerungsanlagen die nach der Gewässerschutzverordnung vorgesehene Gewässergefährdung berücksichtigt. Die Kontrollen erfolgen pragmatisch, praxisnah und mit Augenmass. Die Kontrollintervalle sind in den Nordwestschweizer Kantonen risikobasiert, harmonisiert und basieren auf den massgebenden Vollzugshilfen.

Die Umsetzung des baulichen Gewässerschutzes ist mit finanziellen Aufwendungen verbunden. In Anbetracht einer durchschnittlichen Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren und der Weiterentwicklung der Betriebe ist das jetzt geltende Kontrollintervall respektive sind die daraus resultierenden Kosten aus Sicht des Regierungsrats tragbar.

Im Vergleich zu den Umweltkontrollen in Industrie und Gewerbe sind die Kontrollintervalle und Kosten bei den Hofdüngeranlagen angemessen und verhältnismässig. Sie bewegen sich bei den unterstellten Betrieben je nach Branche zwischen 1–5 Jahren mit Kosten in der Grössenordnung von Fr. 400.– bis Fr. 500.–.

Eine Erweiterung der ÖLN-Kontrollen im Bereich Dichtheitsprüfungen ist aus Sicht des Regierungsrats nicht praktikabel und ohne wesentliche Kostenersparnis. Nur ausgewiesene Baufachleute mit entsprechender Ausbildung verfügen über das für die periodische Kontrolle der Hofdünger- und Entwässerungsanlagen notwendige Fachwissen.

Eine Ausdehnung des Prüfindtervals ist in Grundwasserschutzonen und im besonders gefährdeten Bereich von nutzbaren Gewässern aufgrund der Ausführungen nicht begründbar.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Entgegennahme des Vorstosses als Motion ab. Er ist hingegen bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Er beabsichtigt, das Prüfindtervall für Hofdüngeranlagen im Bereich, wo keine besondere Gefährdung im Sinne des Gewässerschutzes aufzuweisen ist (> 50 % der Betriebe), zu überprüfen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung der Motion hätte auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) keine Auswirkungen, da ein veränderter Kontrollintervall sich weder auf die Ziele der Indikatoren auswirkt noch personelle Auswirkungen hat. Rechtlich gesehen ergäbe sich die folgende Konsequenz:

- Anpassung der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR; SAR 781.211)

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'264.–.

Vorsitzender: Ralf Bucher erklärt sich im Namen der Motionäre mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1530 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Jahresbericht 2015; Bericht zum Leistungsauftrag 2015–2017; Kenntnisnahme bzw. Genehmigung

Behandlung der Vorlage-Nr. 16.119-1 des Regierungsrats vom 15. Juni 2016.

Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): Die Kommission BKS hat den Bericht der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für das Jahr 2015 sowie den Bericht zum Leistungsauftrag 2015 – 2017 an ihrer Sitzung vom 18. August 2016 im Beisein der Präsidentin des Hochschulrats FHNW, Frau Prof. Dr. Ursula Renold, des Direktionspräsidenten der Fachhochschule Nordwestschweiz, Herrn Prof. Dr. Bergamaschi und Herrn Olivier Dinichert, Leiter der Abteilung Hochschulen und Sport, behandelt. Die positive Jahresrechnung sowie der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags für das Jahr 2015 wurden von der Kommission anerkennend zur Kenntnis genommen. Für einen Kanton ohne Universität ist eine gut positionierte Fachhochschule ein wichtiger Standortfaktor. Aktuell sind rund 11'300 Studierende an der FHNW eingeschrieben.

Die FHNW liegt im nationalen Vergleich bei den Ausgaben pro Studierenden im Bereich des Benchmarks. Das Wachstum bei den Studierenden entspricht den Vorgaben, hat aber auch finanzielle Folgen. Im Moment muss das Wachstum durch die FHNW getragen und mit dem Globalbudget aufgefangen werden. Die Durchschnittskosten der Studiengänge konnten um drei Prozent auf 27'631 Franken gesenkt werden, der Selbstfinanzierungsgrad im Bereich Forschung und Entwicklung konnte um 2,0 Prozent auf 74,0 Prozent gesteigert werden.

Das Wachstum der Studierendenzahlen – aktuell sind am Campus Brugg-Windisch über 1'000 Studierende mehr eingeschrieben als zu Beginn – zeigt sich vor allem in den für den Kanton Aargau sehr bedeutenden Hochschulen Technik, Wirtschaft und Pädagogik. Zur Pädagogischen Hochschule

(PH) ist anzuführen, dass der Bund keine Beiträge leistet, was die Finanzierung der steigenden Studierendenzahlen zusätzlich erschwert. Bei einem Gesamtaufwand von 451,4 Millionen Franken weist die FHNW einen Aufwandüberschuss von 1,7 Millionen Franken aus. Budgetiert gewesen war ein Verlust von 4,8 Millionen Franken.

Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) nahm den Jahresbericht 2015 und die vorgelegte Jahresrechnung 2015 der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) (Antrag 1) einstimmig zur Kenntnis und genehmigte den Bericht zum Leistungsauftrag 2015 – 2017 (Antrag 2) ebenfalls einstimmig. Ich werde mich in der Detailberatung nochmals äussern.

Allgemeine Aussprache

Vorsitzender: Die Fraktionen der EVP und der BDP verzichten auf eine Beteiligung an der Allgemeinen Aussprache.

Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi: Ich stelle fest, dass der Kanton Aargau noch keine lange Tradition als Hochschulkanton hat. Aus diesem Grund interessiert sich ein Grossteil des Gremiums nicht so sehr dafür. Trotzdem halte ich ein Votum. Ich hoffe, dass Sie die Berichterstattung zum Leistungsauftrag auch gelesen haben, denn sie ist in politisch schwierigen Zeiten des Sparens ein Lichtblick und deshalb erfreulich zu lesen. Die FHNW hat nicht nur die Erwartungen an den Aufwandüberschuss nicht erfüllt – dies bedeutet auf Alltagsdeutsch, sie hat weniger Verlust gemacht als erwartet, nämlich 1,7 Millionen anstatt 4,8 Millionen Franken. Die FHNW hat zurzeit den Auftrag – der Kommissionspräsident hat es erwähnt – Verluste durch ein Reservepolster von 15 Millionen Franken abzufedern und deshalb ist es für uns alle eine sehr gute Nachricht, wenn sie weniger Verlust macht.

Neben dieser ersten guten Nachricht sind wir auch erfreut, zu lesen, dass die Studiengänge der FHNW auch dieses Jahr nochmals mehr Studenten anlocken konnte – vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Pädagogik. Die Pädagogische Hochschule (PH) ist ja eine Besonderheit an einer Hochschule, die vier Kantonen gehört. Die Lehrerausbildung ist in der Schweiz nach wie vor Sache der Kantone, die PH wird also ausschliesslich von den vier Kantonen getragen, der Bund hat da nichts zu sagen. Wenn sich also vier Kantone zusammenschliessen, um die Lehrpersonenausbildung gemeinsam zu stemmen, ist das sinnvoll, aber unter den heutigen Unterschieden in den vier Kantonen auch ziemlich anspruchsvoll, um nicht zu sagen die Quadratur des Kreises.

In diesem Zusammenhang müsste man vielleicht einen Forschungsauftrag aufgleisen, wie die Schule und die Bildung etwas einheitlicher angegangen werden könnte, damit nicht jeder Kanton seinen eigenen, möglichst unterschiedlichen, Bildungsweg geht. Da läge vermutlich ein grosses Sparpotenzial im Bildungswesen – das habe ich heute schon einmal erwähnt – welches der Schule, den Lehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern zugutekäme, anstatt dass wir mit jedem Sparpaket noch etwas mehr an den Grundlagen der Bildung nagen.

In der Kommission gab und gibt immer wieder die Abteilung für Musik zu reden: Sie ist zu teuer, zu viele ausländische Studierende, keine "Absatzmöglichkeiten" für die Studenten usw. Wenn man sich den Blick nicht nur durch Zahlen verstellen lässt, sondern die Realität im Kultur- und Musikbusiness international in Betracht zieht, ist die Hochschule für Musik eigentlich eine sehr erfolgreiche Abteilung. Aber wir sind ein hartes Pflaster für Musiker, vor allem der Kanton Aargau. Wir haben die breit angenommene Initiative von Christine Egerszegi für mehr Musikförderung nicht umgesetzt, nicht einmal teilweise. Wir sparen auch wieder mit jedem Sparpaket am Musikunterricht, an den Lehrpersonen für den Musikunterricht, und wir haben heute Morgen beim Geschäft 4 – den Entlastungsmaßnahmen 2016 – mit 92 gegen 28 Stimmen den Musikunterricht an den Mittelschulen geschröpft. Die Mittelschulen sind wichtige Zubringer zur Musikhochschule. Wir haben also wenig bis kein Musikgehör und ignorieren geflissentlich, was die Musikalität auf die kognitive Entwicklung von Kindern bewirken kann. Kein Wunder also, dass die nachgelagerte höhere Bildung in diesem Bereich bei uns im Aargau auf taube Ohren stösst. Vermutlich hatten eben auch wir nicht genügend Musikunterricht für eine bessere kognitive Entwicklung. Wir danken der FHNW für den interessanten und erfreulichen Bericht und nehmen ihn gerne zur Kenntnis.

Kathrin Hasler, SVP, Hellikon: Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) kann auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Die Attraktivität der Hochschule Nordwestschweiz mit den Standorten Brugg-Windisch, Olten und Basel-Dreisitz ist hoch und schweizweit bekannt.

Die SVP nimmt gerne zur Kenntnis, dass der Verlust der Fachhochschule Nordwestschweiz 1,7 Millionen Franken tiefer ausfällt als der budgetierte Aufwandüberschuss von 4,8 Millionen Franken. Zudem wurde der Fachhochschule mit dem Leistungsauftrag auferlegt, 15 Millionen Franken des anerkannten Mehrbedarfs, welcher hauptsächlich durch die steigenden Studierenden resultiert, aus den Reserven zu finanzieren. Per Oktober 2015 waren 11'262 Studierende immatrikuliert. Ebenfalls wurde, wie im Leistungsauftrag beantragt, die hochschulübergreifende Zusammenarbeit gefördert. Die Drittmittel in der Forschung betragen mittlerweile 74,0 Prozent oder 220 Millionen Franken.

Immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt die Hochschule für Musik, wie meine Vorrednerin bereits ausgeführt hat. Gut zwei Drittel der Studenten, die diesen Studiengang besuchen, kommen aus dem Ausland. Die Resonanz der Musikhochschule in den Kantonen Aargau und Solothurn ist weniger stark. Von den 125 Musikstudenten stammen lediglich 18 Studenten aus unserem Kanton. Mit dem neuen Leistungsauftrag wird dies wieder eine Diskussion auslösen. Mit Blick in die Zukunft stellt die angespannte Finanzsituation in mehreren Trägerkantonen die grösste Herausforderung dar. Die PH, welche ohne Bundesbeiträge auskommen muss und nicht nur Lehrpersonen aus den vier Trägerkantonen ausbildet, hat einerseits ein hohes Studierendenwachstum, andererseits ist sie mit der Problematik der Umsetzung von HarmoS und Lehrplan 21 gefordert. Ein Synthesemodell, das einerseits die Ausbildung in Sammelfächern und andererseits den Einzelunterricht beinhaltet, wurde von der FHNW geprüft und ist theoretisch möglich. Sie bedeutet aber Mehrkosten für den Leistungsauftrag 2018 – 2020. Wir möchten uns für die ausführliche und detaillierte Berichterstattung bedanken und nehmen von der vorgelegten Jahresrechnung Kenntnis. Wir empfehlen, den vorliegenden Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2015 – 2017 zu genehmigen.

Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen: Ich nehme es vorweg: Die CVP-Fraktion wird den Jahresbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz geschlossen zur Kenntnis nehmen und den Bericht zum Leistungsauftrag 2015 – 2017 ebenfalls geschlossen genehmigen. Unsere Fraktion ist sehr zufrieden, wie sich die Fachhochschule Nordwestschweiz in den letzten Jahren entwickelt hat. Sie hat auch im Jahr 2015 sehr gut abgeschlossen. Im Zuge eines Reservenabbaus im Umfang von 15 Millionen Franken in der Leistungsperiode 2015 – 2017 war ein grösserer Aufwandüberschuss von 4,8 Millionen Franken geplant. Der effektive Aufwandüberschuss liegt jetzt allerdings nur bei 1,7 Millionen Franken. Dieses Resultat dokumentiert, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz haushälterisch mit den Mitteln umgeht. Dies zeigt sich auch bei den Durchschnittskosten der Studiengänge, welche um 3,0 Prozent gesenkt werden konnten. Damit ist die Fachhochschule Nordwestschweiz im schweizerischen Benchmark sehr gut positioniert.

Dazu kommt der gute Selbstfinanzierungsgrad im Bereich der Forschung und Entwicklung. Diese Kennzahl konnte im Vergleich zum Vorjahr nochmals um zwei Prozentpunkte auf 74,0 Prozent gesteigert werden. Diese Zahl zeigt auch, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz im Markt eine sehr beliebte Institution ist, vor allem in den Bereichen Technik und Life Sciences.

Die Fachhochschule Nordwestschweiz ist im Jahr 2015 – wie beabsichtigt – gezielt gewachsen. Dies vor allem in den Bereichen Technik und Wirtschaft, entsprechende Fachkräfte sind im Markt weiterhin gesucht. Ein Wachstum angestrebt wurde auch im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung in der PH. Auch dieses Ziel wurde erreicht. Erfreulich ist dabei, dass das Wachstum von 7,0 Prozent mehr Studierenden im Jahr 2015 mit insgesamt weniger Vollzeitstellen als im Vorjahr realisiert wurde. In der PH zeigt sich aber deutlich, dass die unterschiedlichen Schulsysteme und Lehrgänge der vier Trägerkantone die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung ganz offensichtlich verteuert. Hier liegt noch einiges Sparpotenzial brach. Wollen wir dieses Sparpotenzial aber knacken, braucht es wohl wirklich politischen Mut, um eben die Schulsysteme der Trägerkantone wirklich zu harmonisieren.

In vier Hochschulen – Musik, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit und angewandte Psychologie – wird kein Wachstum angestrebt. Entsprechend gibt es dort einen Numerus Clausus, der die Studierendenzahl regelt.

Das Jahr 2015 brachte für die Fachhochschule Nordwestschweiz auch einige kleinere Rückschläge. In der Hochschule für Life Sciences gab es einen Rückgang von 8,0 Prozent bei den Studierendenzahlen. Da wollte man eigentlich wachsen. Nach entsprechenden Korrekturmassnahmen liegen die neusten Anmeldezahlen für diesen Herbst wieder etwa auf dem Stand von vor zwei Jahren. Es gibt aber ganz offensichtlich noch weiteres Potenzial.

Ein Sorgenkind der Fachhochschule Nordwestschweiz bleibt auch die Hochschule für Musik. Die Vorgabe, die Kosten pro Student oder Studentin unter die Standardkosten zu senken, konnte erneut nicht erreicht werden. Es gab intensive Diskussionen in der Interparlamentarischen Kommission (IPK) der Fachhochschule Nordwestschweiz und auch in der Kommission BKS zur hohen Anzahl der ausländischen Studierenden einerseits und der nur 18 aargauischen Studierenden an der Musikhochschule Basel andererseits. Die Erklärungen der Verantwortlichen der Fachhochschule Nordwestschweiz zu diesem Umstand vermochten nicht in allen Teilen zu überzeugen. Für unsere Fraktion ist in diesem Zusammenhang auch störend, dass viele Absolventinnen und Absolventen der Musikhochschule nach abgeschlossener Ausbildung nicht in ihrem erlernten Beruf arbeiten können, weil der Markt schlicht und einfach nicht so viele Musikerinnen und Musiker aufnehmen kann. Wir erwarten daher, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz bei den Problemen der Musikhochschule Basel dranbleibt und entsprechende Gegenmassnahmen einleitet.

Die CVP-Fraktion dankt den Verantwortlichen der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Frau Prof. Dr. Ursula Renold, Präsidentin des Fachhochschulrats, und Herrn Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, Direktionspräsident, an der Spitze für die geleistete ausgezeichnete Arbeit und ihr grosses Engagement und wird den Jahresbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz zur Kenntnis nehmen und den Bericht zum Leistungsauftrag 2015 – 2017 genehmigen.

Markus Lang, GLP, Brugg: Die GLP nimmt mit Zufriedenheit Kenntnis vom Jahresbericht. Wir attestieren der Fachhochschule, den Leistungsauftrag adäquat umgesetzt zu haben und sorgfältig mit den finanziellen Mitteln umgegangen zu sein. Dass die Fachhochschule erfolgreich unterwegs ist, sieht man nicht zuletzt an den deutlich gestiegenen Studierendenzahlen, aber auch an der engen Vernetzung mit der Wirtschaft. Dennoch darf sich die Fachhochschule nicht auf den Lorbeeren ausruhen. Sie muss einerseits die Konkurrenzsituation mit den anderen Fachhochschulen im Auge behalten und sich andererseits im Bereich der Pädagogik darum bemühen, die Absolventenquote weiter zu erhöhen. Sie kann so dazu beitragen, die angespannte Situation bei den Lehrpersonenstellen zu entspannen. Und wenn dann noch der Arbeitgeber begreift, dass die Arbeitsbedingungen wieder konkurrenzfähig werden müssen, sehe ich optimistisch in die kantonale Bildungszukunft.

Für gewisse Stiefkinder der fachhochschulischen Ausbildung – zum Beispiel die Musikhochschule – wünsche ich mir für die Zukunft mutigere Perspektiven. Hier möchte ich einfach noch schnell einen Nebensatz anbringen, da dieses Thema von meinen Vorrednerinnen und meinem Vorredner ebenfalls angebracht worden ist. Ich hoffe, dass der Kanton Aargau im Bereich der Musik nicht langsam aber sicher vom Kulturkanton zum "Unkulturkanton" mutiert und die Musik je länger desto disharmonischer funktioniert. Ich denke insbesondere auch an die Diskussion, die uns in Bezug auf Musik an der Oberstufe, 1. Klasse – inklusive angedachter Streichung – noch bevorstehen wird. Alles in allem gesehen ist die Fachhochschule gut unterwegs. Wir danken den Verantwortlichen für ihren engagierten Einsatz.

Manfred Dubach, SP, Zofingen: Die Fraktion der SP freut sich über die positive Entwicklung unserer vierkantonalen Fachhochschule seit deren Gründung – eine positive Entwicklung, die sich auch in den Zahlen des letzten Jahres zeigt. Die SP gratuliert der Führung und allen Mitarbeitenden zu diesem anhaltenden Erfolg, der in der Öffentlichkeit wegen Detailkritiken nicht immer gebührend gewürdigt wird. Das Studierendenwachstum der Fachhochschule Nordwestschweiz im letzten Jahr um über dem Budget liegende 7,0 Prozent trägt auch zur finanziellen Entlastung der Kantone bei, die im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung für diese Studierenden keine Beiträge an andere Kantone bezahlen müssen. Dies, ohne dass der Beitrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz anwächst. Erfreulich ist dieses Wachstum zudem, weil es in den angestrebten Bereichen Pädagogik, Wirtschaft und Technik stattfindet, in denen ein Mangel an Arbeitskräften besteht. Ich kann mir den Hinweis

jedoch nicht verkneifen, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz im Bereich Pädagogik auch mit dieser Steigerung immer noch nur 50,0 Prozent der Lehrpersonen für den Kanton Aargau ausbildet, die wir in den nächsten Jahren brauchen werden. Hier tickt eine bildungspolitische Zeitbombe, die viele Politikerinnen und Politiker noch wenig wahrnehmen.

Erfreulich entwickelt sich auch der Campus Brugg-Windisch. Mit seiner Eröffnung konnte der negative Trend der Studierendenzahlen im Kanton Aargau gestoppt und umgedreht werden. Die Politik muss sich jedoch auch bewusst sein, dass dieses Wachstum dazu führt, dass der prozentuale Anteil, den der Kanton Aargau an den Pauschalbeitrag für den Leistungsauftrag 2018 – 2020 bezahlen muss, zunimmt.

Der ausgewiesene Aufwandüberschuss liegt mit 1,7 Millionen Franken unter dem budgetierten Wert, so dass die Fachhochschule ihre Reserven etwas schonen kann – Reserven, die sie nach dem Beschluss von Regierungen und Parlamenten anknabbern muss. Dies war möglich, weil die Durchschnittskosten für die Studierenden um 3,0 Prozent gesenkt werden konnten. Aktuell liegen die Kosten deutlich unter dem Durchschnitt aller Fachhochschulen.

Der SP ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Kosten nicht die einzige Kennzahl sein dürfen, auf die eine Hochschule achten sollte. Die Qualität der Ausbildung ist ebenso wichtig. Dies darf nicht dem Bestreben geopfert werden, billiger zu produzieren als andere Fachhochschulen.

Sehr erfreulich ist der konstant hohe Selbstfinanzierungsgrad der Fachhochschule Nordwestschweiz. Dieser beweist auch eine gesunde Nachfrage nach den Angeboten, welche die Hochschule in den Bereichen Forschung, Dienstleistungen und Weiterbildung anbietet. Nur die Kantone selber scheinen die Weiterbildungen, welche die eigene Schule anbietet, nicht mehr so wichtig zu nehmen. Mit der lokalen und regionalen Wirtschaft besteht weiterhin eine gute Zusammenarbeit. Dies beweisen die Einnahmen von 50 Millionen Franken aus der Forschung und der erfreulich hohe Selbstfinanzierungsgrad von 74,0 Prozent in diesem Bereich.

Mit den strategischen Initiativen hat die Schule wichtige gesellschaftliche Zukunftsthemen aufgegriffen. Wir haben es kürzlich gehört. Sie trägt damit zur positiven Entwicklung unserer Region bei. Es ist zu hoffen, dass diese Anstösse nicht aus finanziellen Gründen im Keim erstickt werden.

Die SP nimmt die vorliegende Jahresrechnung 2015 zur Kenntnis und genehmigt den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags. Sie ist überzeugt davon, dass sich die Fachhochschule Nordwestschweiz auf einem guten Weg befindet, einem Weg, der von den vier Trägerkantonen gestützt und nicht behindert werden soll.

Erwin Baumgartner, FDP, Tegerfelden: Die Fachhochschule Nordwestschweiz hat sich auch im 2015 erfolgreich weiterentwickelt. Die Studierendenzahl hat sich erhöht und die Kosten pro Student sind leicht gesunken. Wie stark dieser Erfolg vom Bevölkerungswachstum abhängig ist, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Für den Aargau besonders schön ist die Nachfrage nach den Studiengängen am Campus Brugg-Windisch. Die Bereiche Technik, Wirtschaft und Pädagogik hatten das grösste Wachstum. Wie erfolgreich die Fachhochschule Nordwestschweiz ist, zeigt die Auswertung des Studiums der Jahrgänge 2010 und 2011 mit einer Abschlussquote von 80,0 respektive 79,0 Prozent. Die starke Verankerung der Fachhochschule Nordwestschweiz ist gerade im heutigen, wirtschaftlich schwierigen Umfeld sehr wichtig. Der Praxisbezug und die Vernetzung zu den KMU (kleine und mittlere Unternehmen) sowie zu PARK innovAARE, Paul Scherer Institut (PSI) und Hightech Zentrum Aargau sind weiter zu intensivieren.

Aufgrund meiner Vorredner kann ich jetzt etwas abkürzen. Handlungsbedarf besteht in den Bereichen der Pädagogischen Hochschule und der Musikhochschule. Bei der Pädagogischen Hochschule muss und kann optimiert werden. Bei der Musikhochschule müssen wir uns die Frage stellen: Wollen und können wir uns das weiterhin leisten? Mit Blick auf die Kantonsfinanzen ist es angezeigt, bei den Verhandlungen des neuen Leistungsauftrags für die Jahre 2018 – 2020, welche in der zweiten Jahreshälfte 2016 stattfinden, entsprechende Punkte zu hinterfragen. Die FDP-Fraktion stimmt den beiden Anträgen zu.

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Da Sie und wir alle noch eine gedrängte Traktandenliste haben, verzichte ich auf zusätzliche grosse Ausführungen. Sie haben auch aufgrund der Kommissionsberatung und der Kommissionsreferenten der Fraktionen einen sehr guten Überblick erhalten.

Auch ich als Bildungsdirektor bin zufrieden, wie die FHNW in der Nordwestschweiz – aber insbesondere auch im Kanton Aargau – derzeit und auch in den letzten Jahren arbeitet. Der Rückblick ins Jahr 2015 aus der Optik des Kantons Aargau für den Standort Brugg-Windisch ist gut, auch was die Studierendenzahlen und die Leistung anbetrifft.

Ich kann Ihnen versichern, dass der Regierungsrat sowie ich als Bildungsdirektor innerhalb des vierkantonalen Regierungsratsausschusses einen besonderen Blick auf die Pädagogische Hochschule werfen. Hier sind wir, was die Abnehmerseite betrifft, nahe am Geschehen. Dies gilt auch für die Musikhochschule, die heute vermehrt angesprochen wurde.

In diesem Sinne verzichte ich auf weitere Ausführungen und danke Ihnen für die Kenntnisnahme des Jahresberichts 2015 der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Detailberatung

Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): In der Detailberatung gab es – wie bereits vor einem Jahr – eine längere Diskussion zur Musikhochschule und ihrem hohen Anteil an ausländischen Studierenden. Mehrere Fraktionssprecher wiesen in ihren Voten darauf hin. Für die Musik gibt es einen internationalen Markt. Die Musikhochschule der FHNW hat international einen sehr guten Ruf und es bewerben sich drei- bis fünfmal mehr Personen, als Plätze vorhanden sind. Der Direktionspräsident, Herr Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, erwähnte in diesem Zusammenhang Sol Gabetta, eine Absolventin der Musikhochschule, die eben den deutschen Musikpreis "ECHO Klassik Award 2016" erhalten hat. Die argentinische Cellistin hat wegen der Musikhochschule den Weg in die Schweiz gefunden. Sie hat sich im aargauischen Fricktal niedergelassen und schuf mit dem "SOLsberg Festival" im Juni 2006 eine musikalische Institution, die vom Publikum begeistert aufgenommen wird und eine schnell wachsende Zahl von Besuchern aus ganz Europa anzieht. Herr Prof. Dr. Bergamaschi wies darauf hin, dass wir nicht zu viele ausländische Studierende, sondern zu wenig Schweizer Studierende an der renommierten Musikhochschule hätten. Es brauche ein "Maggingen" für die Musik. Ein sogenanntes "PreCollege", in welchem begabte junge Menschen in der Musik gefördert werden könnten. Er sei überzeugt, dass mit der entsprechenden Förderung der Anteil an Schweizerinnen und Schweizern an der Musikhochschule erhöht werden könnte.

Während die einen Kommissionsmitglieder darauf hinwiesen, dass trotz der grossen Zustimmung zur eidgenössischen Initiative "Jugend und Musik" in den Kantonen aus Spargründen nichts passiere oder gar abgebaut werde, machten andere Mitglieder geltend, man dürfe die Realität nicht aus den Augen verlieren, denn gerade im Bereich Musik sei es nach dem Studium schwierig, das tägliche Brot als Musiker zu verdienen, da der Markt sehr klein sei.

Ein weiteres Thema war der Lohnaufwand, die Lohnentwicklung und das Lohnsystem an der FHNW. Für die FHNW gilt ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Lohnerhöhungen werden zwischen den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmervertretungen verhandelt. Die Lohnverhandlungen sollen sich sowohl an den Entwicklungen in den vier Trägerkantonen als auch an den gesamtschweizerischen Entwicklungen orientieren. Es gibt in allen Trägerkantonen – mit Ausnahme des Kantons Aargau – einen automatischen Stufenanstieg für die Kantonsangestellten. Dieser automatische Stufenanstieg erfolgt auch dann, wenn im Aargau der Grosse Rat oder in den übrigen drei Trägerkantonen der Landrat eine Nullrunde bei den Löhnen festlegt. Der Direktionspräsident erklärte, man versuche in harten Verhandlungen einen "Mitte-Kurs" zu fahren und finde immer wieder einen Kompromiss. Für die Jahre 2015 – 2016 habe dieser bei 0,4 Prozent, das heisst tiefer als in den anderen Kantonen, aber höher als im Kanton Aargau, gelegen.

Die Kommission BKS stimmte den Anträgen 1 und 2 einstimmig, mit 13 gegen 0 Stimmen, zu.

Keine Wortmeldungen.

Anträge gemäss Botschaft

Abstimmungen

Antrag 1 wird mit 95 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 99 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Von der vorgelegten Jahresrechnung 2015 der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird Kenntnis genommen.
2. Der vorliegende Bericht der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2015–2017 im Jahr 2015 wird genehmigt.

Die Anträge 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

1531 Verstetigung des Case Management Berufsbildung (CM BB); Prüfung Auslagerung; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung; fakultatives Referendum

Behandlung der Vorlage-Nr. 16.162-1 des Regierungsrats vom 29. Juni 2016.

Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): Die Kommission BKS hat sich an ihrer Sitzung vom 18. August 2016 erneut mit der Botschaft auseinandergesetzt, nachdem der Grosse Rat an der Sitzung vom 15. März 2016 einen Rückweisungsantrag mit 78 gegen 48 Stimmen gutgeheissen hatte. Die Rückweisung beinhaltete den Auftrag, die Variante "Auslagerung" des CMBB vorzulegen und den Projektbetrieb bis zu einem allfälligen Wechsel sicherzustellen. Eintreten war unbestritten.

Die Fachkommission hat sich eingehend mit der Variante "Auslagerung" auseinandergesetzt. Verschiedene kritische Punkte, wie beispielsweise das Submissionsverfahren oder der Datenschutz, aber auch der sehr geringe finanzielle Vorteil sowie die Anerkennung der geleisteten Arbeit der Fachstelle Team 1155, haben die Kommissionsmitglieder schliesslich dazu bewogen, die Variante "Auslagerung" zu verwerfen und dem regierungsrätlichen Vorschlag mit 10 gegen 0 Stimmen, bei 10 Anwesenden, einstimmig zuzustimmen.

In der Detailberatung wurden insbesondere die Auswirkungen des Submissionsverfahrens und der Datenschutz vertieft diskutiert. Die Kommissionsmitglieder waren sich einig, dass die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau (BDAG) das CMBB übernehmen sollten, falls das Parlament die Auslagerung beschliesst. Die Submission kann aber nicht umgangen werden. Sie dauert neun bis zehn Monate. Es müsste ein grosser Aufwand betrieben werden, um sicherzustellen, dass die BDAG den Auftrag erhält. Gleichzeitig erhöhte sich dadurch das Risiko für eine Submissionsbeschwerde, denn ein Anbieter könnte klagen und darauf hinweisen, dass die Ausschreibung auf die BDAG zugeschnitten war. Bei einer Auslagerung muss – gemäss Angaben der Datenschutzbeauftragten – zwingend eine neue Prüfung stattfinden, auch bei einer Auslagerung an die BDAG, und zudem muss eine neue rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Schliesslich hiessen die 10 anwesenden Mitglieder der Kommission den Vorschlag des Regierungsrats einstimmig gut und genehmigten den Verpflichtungskredit von 709'000 Franken für die Verstetigung des Case Management Berufsbildung gemäss Variante 1 mit 10 gegen 0 Stimmen.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend tritt die Fraktion der BDP auf die Vorlage ein.

Martin Lerch, EDU, Rothrist: Die Verstetigung des CMBB ist wohl unbestritten, denn es ist richtig und wichtig, dass möglichst alles unternommen wird, um Lehrabbrüche zu verhindern. Darum hat der Grosse Rat im März 2016 dieser Verstetigung im Grundsatz zugestimmt. Der Grosse Rat verlangte damals jedoch noch eine umfassende Prüfung betreffend Auslagerung. Diese zusätzliche Prüfung brachte jedoch keine neuen Erkenntnisse. Bei einer Auslagerung sind die Nachteile grösser als die Vorteile. Auch frankenmässig lohnt sich eine Auslagerung nicht. Eine gewisse Kontrolle müsste trotzdem intern gemacht werden. Der Datenschutz ist intern bereits gegeben. Eine Submission kostet auch und dauert wohl fast ein Jahr. Durch den Pilotbetrieb wurde ein Netzwerk aufgebaut und gute Arbeit geleistet, welche nun ohne Not nicht ausgelagert werden sollte. Also, bleiben wir bei dem, was wir haben. Es geht dabei auch um die Sicherheit der Arbeitsplätze. Wir sprechen hier nicht von irgendwelchen Arbeitsplätzen, sondern es geht um ein ganz spezielles Fachgebiet: Es handelt sich dabei um ein Krisenmanagement. Welcher Mitarbeiter kommt wohl motiviert zur Arbeit, wenn ihm gesagt wird, dass sein Arbeitsplatz ausgelagert werden soll? Da hilft es auch nicht viel, wenn ihm Hoffnung gemacht wird, dass er die Arbeit am neuen Ort eventuell weiterführen kann. In diesem Sinne unterstützt die SVP-Fraktion die Verstetigung des Case Managements und hofft, dass sich dadurch einige Lehrabbrüche verhindern lassen, denn dahinter stecken immer auch menschliche Schicksale. Auch ist erwiesen und unbestritten, dass eine Berufsausbildung der beste Weg aus der Armut ist und sich somit diese Verstetigung auch finanziell lohnen wird.

Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi: Die Grünen sprechen sich für den Verpflichtungskredit aus, aber mit Nebengeräuschen: In den letzten Sparpaketen und Budgetdebatten, die dieser Rat beschlossen hat, wurden die Mittel gekürzt, sowohl für die kantonale Schule für Berufsbildung (10. Schuljahr) als auch für die Beratungsdienste, welche Berufsberatung und jugendpsychologische Dienstleistungen anbieten. Daneben soll das Berufswahljahr ganz gestrichen werden. All diese Angebote sind präventive Massnahmen, die in vielen Fällen verhindern können, dass Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit keine Anschlusslösung und keine Ausbildungsmöglichkeit haben. Da wird gekürzt, gewürgt, gespart. Das CMBB übernimmt dann die schweren Fälle, die dann tatsächlich durch die Mäuschen fallen und keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, aus welchen Gründen auch immer. Böswilligerweise könnte man annehmen, dass der Kanton dem CMBB noch mehr Fälle zuschieben will, wenn er die Prävention kürzt und die Nachfolgelösung mit einem Verpflichtungskredit aufrechterhält. Böswilligkeit liegt uns aber fern und naiv sind wir auch nicht. Wir wissen, dass es immer wieder Fälle gibt, die in einer schwierigen Lebensphase eine intensive Begleitung brauchen – Prävention hin oder her. Deshalb werden auch wir dem Verpflichtungskredit zustimmen, wenn auch mit Kopfschütteln über die Sparmassnahmen im vergleichbaren und vorangehenden Umfeld.

Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen: Das CMBB soll sicherstellen, dass Jugendliche, deren Einstieg in die Berufswelt gefährdet ist, frühzeitig erfasst und in einen strukturierten Begleitprozess aufgenommen werden. Mit individuell abgestimmten Massnahmen werden sie zu einem nachobligatorischen Abschluss geführt. Die Aufnahme ins CMBB ist dann angezeigt, wenn die Gefährdung des Berufseinstiegs mehrere Ursachen hat und deshalb durch eine einzige Fachstelle oder Beratungsstelle nicht weitergeholfen werden kann. Verschiedene Belastungen im sozialen, persönlichen, schulischen, familiären oder gesundheitlichen Bereich tragen zur Gefährdung des Ausbildungserfolgs bei und ergeben eine komplexe Situation. Das CMBB setzt sich zum Ziel, die Jugendlichen im Alter von 14 bis 24 Jahren mit individuell abgestimmten Massnahmen zu einem beruflichen Abschluss zu führen.

Für die CVP ist klar, dass der Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie weitergeführt werden soll und dass das Case Management im Kanton Aargau erfolgreich arbeitet. Dieses soll dementsprechend – wie vorgeschlagen – verstetigt werden. Weitere Abklärungen haben nun gezeigt, dass es wenig Sinn macht, die interne Lösung mit der Fachstelle Team 1155, also "föif vor zwölfi" aufzulösen und eine externe Stelle zu beauftragen. Erstens soll kein funktionierendes System unnötigerweise aufgegeben werden. Zweitens wüsste man bei einer notwendigen Submission nicht, ob eine neue Stelle die Aufgabe genauso gut erledigen kann. Die CVP unterstützt deshalb einstimmig den Vorschlag des Regierungsrats.

Markus Lang, GLP, Brugg: Die GLP unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf Verstetigung des Case Managements. Mit dem Team 1155 haben wir eine Institution, die sehr gut funktioniert und ihren Auftrag erfolgreich umsetzt. Beim Case Management sind bereits Sparmassnahmen umgesetzt worden. Das mögliche Einsparpotenzial bei einer Auslagerung ist minim und mit Risiken behaftet. Wir lehnen es klar ab, eine gut vernetzte kostengünstige Einrichtung mit einem eingespielten Team zugunsten einer unsicheren Nachfolgeregelung aufzulösen. Tragen wir Bewährtem Sorge und ermöglichen wir es dem Team 1155, seine Arbeit in unserem Sinn weiterführen zu können.

Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg: Die Verstetigung des CMBB steht für die SP ausser Frage. Es ist eine wichtige und sinnvolle Sache. Es ist auch so, dass die zuständigen Case Manager dies sehr gut machen. All dies steht ausser Frage. Das CMBB gehört aber – und hätte immer gehört – nach Ansicht der SP bei der Berufsberatung angegliedert. Die Berufsberatung kennt das CMBB schon lange, wie Eva Eliassen ausgeführt hat. Nur hatte es damals diesen Namen noch nicht. Sämtliche umliegenden Kantone – und auch weitere – haben das CMBB der Berufsberatung angegliedert oder ihr gar untergeordnet. Die Argumentation, in anderen Kantonen sei das CMBB der kantonalen Verwaltung angegliedert, zieht daher nicht, denn in diesen Kantonen ist die Berufsberatung nicht ausgelagert. Die neue Botschaft zu einer möglichen Auslagerung ist enttäuschend, denn sie bringt nichts Neues – im Gegenteil: Sie zementiert Haltungen, statt Fakten zu schaffen. Das ist sehr bedauerlich.

Das Parlament hat eine Auslegeordnung verlangt. Geliefert wurde eine selektive Auslegeordnung. Das beweisen auch die Antworten auf die verschiedenen Fragen, die anlässlich der Kommissionsberatung gestellt wurden: Zahlen stimmten nicht und Vergleiche waren nicht korrekt, eher tendenziös. Auf dieser Basis ist es schwierig, Entscheidungen zu treffen. Vor allem ist es schwierig, Vertrauen in die Zahlen und Ausführungen zu haben. Gerade dieses Vertrauen wäre aber wichtig, wenn man eine sinnvolle und kostengünstige Lösung anstreben will. Es beschleicht uns da ein ähnlich schlechtes Gefühl, wie kürzlich bei einer Botschaft aus der gleichen Feder. Was wir eingesehen haben, ist, dass der Datenschutz nicht vollends geklärt ist. Dies stimmt unter der Prämisse, dass das CMBB in der genau gleichen Form durchgeführt würde, wie es im Moment die Verwaltung tut. Die allerwichtigste Frage – nämlich jene nach dem Nutzen für die Ratsuchenden – wurde leider nicht gestellt und folglich auch nicht beantwortet.

Seit der Diskussion um die Verstetigung des CMBB ist der Aufwand dank kritischer Fragen und konkreten Umsetzungsvorschlägen um mehr als 200'000 Franken gesunken. Das alleine sollte uns zu denken geben. Der Verdacht liegt einmal mehr nahe, dass man nicht die beste – und in diesem Fall auch kostengünstigste – Variante gesucht hat, sondern diejenige Variante, die man bevorzugt.

Der guten Rede letzter Sinn: Die SP will die Verstetigung, ohne zum jetzigen Zeitpunkt allfällige Mehrkosten auszulösen. Daher stimmt sie der Botschaft zu. Mit der Botschaft ist sie einmal mehr unglücklich und wünscht sich professionellere Arbeit im Dienste des Parlaments. Es sei nochmals festgehalten, dass ohne die Intervention eine schlechtere und teurere Vorgabe vorläge. Dies bitte ich zur Kenntnis zu nehmen. Die Diskussion mit den Fachleuten ist eben wichtig und lohnend, wenn man gute Lösungen will. Die SP stimmt dem Antrag zu – der Botschaft allerdings nicht.

Uriel Seibert, EVP, Schlossrued: Die EVP tritt auf die Vorlage ein und wird dem Verpflichtungskredit für die Verstetigung der Case Management-Stelle zustimmen. Wir haben bereits im Frühjahr für diese interne Lösung plädiert, haben auch entsprechend abgestimmt und werden das auch weiterhin tun. Im Frühjahr hat dann eine Mehrheit des Grossen Rats dafür gestimmt, dass man nochmals prüft, ob diese Stelle ausgelagert werden soll. Wir verstehen diese Prüfung jetzt, wenn wir die Botschaft anschauen. Wie schon Kathrin Scholl gesagt hat, empfinden auch wir die Botschaft ein bisschen dürftig. Wir empfinden sie als ein wenig einseitig und nicht wirklich ausgewogen. Hätte man dieser Botschaft ein wenig mehr Gewicht verliehen und etwas mehr differenziert, hätte man eventuell auf eine 2. Lesung verzichten können. Das sind Lehrläufe, die schade sind. Wir bitten daher den Regierungsrat und das Departement, das ein bisschen differenzierter anzuschauen. In der gesamten Diskussion über dieses Case Management geht ein bisschen unter, dass wir doch etliche Stellen ab-

bauen. Das Case Management hatte einmal 6,9 Stellen, schlussendlich werden es noch 4 Stellen sein.

Für uns als EVP ist es etwas, wo wir zustimmen können, aber wir werden das Ganze weiterhin kritisch beobachten. Wir sind uns nicht sicher, ob dann der Leistungsauftrag wirklich noch gut ausgeführt werden kann.

Sabina Freiermuth-Salz, FDP, Zofingen: Die FDP-Fraktion tritt ein. Die sehr ausführliche Beantwortung der in Prüfung gegebenen Fragen hat aus unserer Sicht leider keine wesentlichen neuen Fakten hervorgebracht. Sowohl betreffend Datenschutz wie auch hinsichtlich der Fragen zu einer möglichen Submission kommen wir auch nach der Lektüre der Vorlage zum Schluss, dass es keine zwingenden Gründe zur Beibehaltung einer internen Lösung gibt. Mit schützenswerten Daten haben auch die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau (BDAG) zu tun, denken wir nur an den Jugendpsychologischen Dienst. Eine Submission bräuchte die BDAG sicher nicht zu fürchten und die Unsicherheiten rund um die Terminplanung wären mit dem nötigen Willen auf jeden Fall gangbar. Dass der Dienst nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, hat die BDAG vom eidgenössischen Steueramt schriftlich.

Machen wir uns nichts vor; würde heute ein CMBB auf der grünen Wiese geplant, wäre klar, dass es der BDAG zugewiesen würde. Dort laufen nämlich sämtliche Fäden in Bezug auf die Berufsberatung zusammen. Die Wege wären kurz und Synergien könnten genutzt werden. Es ist denn auch so, dass in den meisten Kantonen Berufsberatung und Case Management an einer Stelle geführt werden. Natürlich ist es von öffentlichem Interesse, dass gefährdete Jugendliche zu einer Berufsausbildung kommen. Aber der Dienst könnte per Leistungsauftrag bestens an Dritte vergeben werden, zumal wir ja in diesem Bereich mit der BDAG über ein explizites Kompetenzzentrum verfügen. Dem Kanton liegt sehr viel daran, dass das Case Management inhouse geführt wird. Er hat denn auch die Kosten nach einer Offerte der BDAG um sage und schreibe 25,0 Prozent senken können. Immerhin darüber freut sich die FDP und wir stellen hier auch nicht infrage, dass die Case-Manager ihre wichtige Aufgabe sehr gut lösen. Oberstes Gebot ist es, das CMBB nicht zu gefährden. Immerhin ist die Zukunft von 250 Jugendlichen direkt davon betroffen. Deshalb stimmt ein Teil der Freisinnigen der Verstetigung des Angebots zu. Ein guter Teil der FDP wird aber nicht zustimmen. Sie wird das Geschäft ablehnen, aber nicht etwa, weil das Angebot als unwichtig betrachtet wird. Nein, diese Mehrheit der FDP-Fraktion ist unzufrieden darüber, dass die Verantwortlichen im Departement für Bildung, Kultur und Sport (BKS) nach wie vor an der Ausführung von Aufgaben festhalten möchten, deren Auslagerung in der Sache richtig, logisch und zielführend wäre.

Einen entsprechenden Antrag würden wir also sofort unterstützen. Ansonsten behalten wir uns vor, in der neuen Legislaturperiode das Thema mittels eines Vorstosses erneut anzugehen.

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Besten Dank für die mehrheitliche Zustimmung zur Verstetigung des CMBB, das haben Sie ja bereits im Frühling beschlossen. Ich bedanke mich, dass Sie bereit sind, den vom Regierungsrat am 27. Januar 2016 gestellten Antrag nach nochmaliger vertiefter Diskussion in der Kommission zu beschliessen. Alle in Ihren Voten vorgebrachten Punkte wurden bereits in der Kommission vertieft diskutiert. Ich verzichte auf weitere Ausführungen, da Sie offenbar mit dem Regierungsrat einig sind, dass dieses heute gut funktionierende Angebot nicht ohne Not ausgelagert und deshalb verstetigt werden soll. Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung und bitte alle Votanten, diese Diskussion auch in der Fachkommission entsprechend weiterzuführen. Es würde zu weit führen – und wäre wohl auch schwierig – die heute wieder vorgebrachten Vorbehalte zu widerlegen. Ich habe auch die mahnenden Worte im Votum von Grossrätin Eliassen durchaus gehört.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag wird mit 92 gegen 15 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Für die Verstetigung des Case Management Berufsbildung (CM BB) wird gemäss Variante 1 ein Verpflichtungskredit für einen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 709'000.– beschlossen.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau.